STADT | TORNESCH

Der Vorsitzende des
Bau- und Planungsausschusses

Geschäftsstelle
Wittstocker Str. 7
25436 Tornesch

Auskunft erteilt: Peter Borchert
Zimmer: 124 1. Obergeschoss
Telefon: 04122-9572-30
Fax: 04122-9572-82
E-Mail: peter.borchert@tornesch.de
Internet: www.tornesch.de

Stadt Tornesch • Postfach 21 42 • 25437 Tornesch

An die Mitglieder des
Bau- und Planungsausschusses

n a c h r i c h t l i c h
an alle übrigen Stadträte
und bürgerlichen Mitglieder

Tornesch, den 25.01.2007

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Einvernehmen mit Herrn Bürgermeister Krügel lade ich Sie zu einer

öffentlichen Sitzung des Bau- und Planungsausschusses

am Montag, den 05.02.2007 um 19:30 Uhr im Sitzungssaal Rathaus ein.

Tagesordnung:

TOP	Betreff	Vorlage
Öffentlicher Teil		
1	Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Einwohnerinnen- und Einwohnerragestunde	
3	Bericht der Verwaltung	**VO/07/060**
4	Anfragen von Ausschussmitgliedern	
5	Erneuerung der Wilhelm- und Heimstättenstraße - 2. Bauabschnitt Pfahlweg - Norderstraße -	**VO/07/006**
6	Erweiterung der öffentlichen Straßenbeleuchtung - Prüfung der Bedürftigkeit für die Erweiterung -	**VO/07/008**
7	B-Plan 67, 1. Änderung "Klaus-Groth-Straße" - Abwägung zur eingeschränkten Auslegung, Satzungsbeschluss -	**VO/07/010**
8	Außenbereichssatzung "Prisdorfer Weg" - Aufstellungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -	**VO/06/087**
Nicht-öffentlicher Teil		
9	Bauanträge	

Mit freundlichen Grüßen

gez. Arnold Hatje
Vorsitzender

STADT | TORNESCH

Mitteilungsvorlage Federführend: Bau- und Umweltamt	Vorlage-Nr: VO/07/060 Status: öffentlich Datum: 24.01.2007 Berichterstatter: Peter Borchert Erstellt von: Peter Borchert
Berichterstattung und Anfragen **Berichterstattung**	
Beratungsfolge: Datum Gremium 05.02.2007 BA BA 07/03	

Berichterstattung

1. Stadtkernsanierung / Bahnhofsumfeldverbesserung

Die Abteilung Städtebauförderung im Innenministerium prüft, ob die Planungskosten der DB-Bahnhofsagentur für die Projektsteuerung der Fußgängerbrücke über die DB aus Mitteln der Städtebauförderung getragen werden können. Ein abschließendes Gespräch soll Anfang Februar 07 im Ministerium stattfinden.

2. Ausbau Heimstättenstraße, 1.BA

Nach dem Einbau des Asphaltes wurden Bohrkerne zur Qualitätsüberprüfung (Verdichtung, Bitumengehalt etc) entnommen. Die Analysen haben zu keinen Beanstandungen geführt.
Die Straßenbauarbeiten wurden bis auf geringe Restarbeiten bis Ende 2006 fertig gestellt, dass die Anlieger im Rahmen der Veranlagung zu Ausbaubeiträgen nicht mit einer höheren Mehrwertsteuer belastet werden.

P.Borchert

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage Federführend: Bau- und Umweltamt FD Bauverwaltung	Vorlage-Nr: VO/07/006 Status: öffentlich Datum: 12.01.2007 Berichterstatter: Peter Borchert Erstellt von: Sylvia Köhn
Erneuerung der Wilhelm- und Heimstättenstraße - 2. Bauabschnitt Pfahlweg - Norderstraße-	
Beratungsfolge: Datum Gremium 05.02.2007 BA BA 07/03	

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Erneuerung des gesamten Straßenzuges Wilhelm- und Heimstättenstraße wurde zuletzt in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 16. Januar 2006 mit dem Beschluss beraten, die Anliegerinformation für den 1. Bauabschnitt Birkenweg – Pfahlweg durchzuführen. Der Neubau des 1. Bauabschnittes ist zwischenzeitlich abgeschlossen.

Der 2. Bauabschnitt Pfahlweg - Norderstraße hat eine Gesamtlänge von rd. 630 m und eine Fahrbahnbreite von rd. 6,0 – 6,50 m. Im Gegensatz zu den bereits realisierten Neubaumaßnahmen verfügt dieser Abschnitt über Regenwasserkanalisation und beidseitig verlaufende Gehwege (Radfahrer frei). Im Zuge der Entwurfsplanung wurden umfangreiche Untersuchungen mit dem Ziel durchgeführt, die vorhandene Substanz zu bewerten und anhand der Ergebnisse ein Ausbaukonzept zu erstellen.

Im einzelnen wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Zustandserfassung der Schmutz– und Regenwasserkanalisation einschl. aller Anschlussleitungen sowie Schachtinspektion durch die Fa. FAEKAL
- Baugrundbewertung durch das Ingenieurbüro Rhode und Partner
- Untersuchung der bituminösen Fahrbahnbefestigung durch das Hansa-Bau-Labor
- Untersuchung der Tragfähigkeit (statische Lastplattendruckversuche) durch das Ingenieurbüro Rohwedder
- Zustandsbewertung und Erstellung Instandsetzungskonzept durch die Fa. Nordlabor

Aus den vorliegenden Untersuchungsergebnissen ergibt sich folgender

Erneuerungsaufwand:

Regenwasserkanalisation

Abschnitt Pfahlweg - Pastorendamm

Die vorhandene Regenwasserkanalisation (DN 200 - DN 400) befindet sich in den Gehwegen östlich und westlich der Fahrbahn. Die Vorflut für die Kanalisation bildet der Moorgraben. Ein Teil der im Gehweg Ost vorhandenen Leitung weist ein so stark ausgeprägtes Schadensbild auf, dass eine Sanierung nicht wirtschaftlich ist. Es ist geplant diesen Teilbereich (ca. 80 m) zurückzubauen und die vorhandenen Anschlüsse auf die Regenwasserleitung im Gehweg West umzuschließen. Die hydraulische Leistungsfähigkeit der vorhandenen Kanalisation ist gegeben. Die vorhandenen Schäden in der verbleibenden Kanalisation werden saniert.

Abschnitt Pastorendamm – Norderstraße

Im Abschnitt Pastorendamm – Bültenweg liegt die vorhandene Regenwasserkanalisation (DN 200-250, 1 Haltung DN 400) in den Gehwegen östlich und westlich der Fahrbahn. Die Untersuchungsergebnisse lassen einen starken Sanierungsbedarf erkennen. Zusätzlich ist die hydraulische Leistungsfähigkeit der Kanalisation unzureichend, so dass für diesen Abschnitt eine Neuverlegung der Regenwasserkanalisation (DN 500) in der westlichen Fahrbahnhälfte erforderlich ist. Ein Teil der im westlichen Gehweg vorhandenen Leitung kann erhalten bleiben und soll nach der Sanierung nur noch für die Grundstücksentwässerung genutzt werden. Es erfolgt der Anschluss an die neuverlegte Kanalisation. Durch diese Maßnahme erfolgt eine Reduzierung der neu herzustellenden Regenwasserhausanschlüsse.

Im Abschnitt Bültenweg – Norderstraße liegt die vorhandene Regenwasserkanalisation (DN 200, eine Haltung DN 150) nur im Gehweg westlich der Fahrbahn. Die Untersuchungsergebnisse lassen einen Sanierungsbedarf erkennen. Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Kanalisation ist unzureichend, so dass für diesen Abschnitt eine Neuverlegung der Regenwasserkanalisation (DN 300-400) in der westlichen Fahrbahnhälfte erforderlich ist. Auch hier kann die vorhandene Leitung erhalten bleiben und soll nach einer Sanierung nur die Entwässerung der westlichen Grundstücke übernehmen. Es erfolgt auch hier der Anschluss an die neuverlegte Kanalisation. Durch diese Maßnahme erfolgt eine Reduzierung der neu herzustellenden Regenwasserhausanschlüsse.

Straßenbau

Abschnitt Pfahlweg - Norderstraße

Die Untersuchung des Planums hinsichtlich der Frostempfindlichkeitsklasse lässt den Schluss zu, dass es sich überwiegend um frostbeständiges Material handelt. Die durchgeführten Lastplattendruckversuche ergeben für die anstehende Tragschicht gute Tragfähigkeitseigenschaften, so dass die Sollanforderungen ($E_{v2} \geq 150$ MN/m², $E_{v2}/E_{v1} \leq 2{,}2$) an die vorhandene Tragschicht erfüllt werden. Im Rahmen der Untersuchung der bituminösen Fahrbahnbefestigung wurde Asphalt mit einer Gesamtdicke von 3 – 8 cm festgestellt. Für die Bauklasse IV ist laut RSTO 01 (Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen) für den Asphaltoberbau eine Gesamtstärke von 14 cm erforderlich. Somit ist der vorhandene Asphaltoberbau unterdimensioniert und entspricht

nicht den Anforderungen an die Bauklasse IV.

Eine Erneuerung im Hocheinbau kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Grundstückzufahrten, Hochbordsteine) nicht realisiert werden. Des weiteren wird an den Untersuchungspunkten die geforderte Mindestdicke der vorhandenen Befestigung von 12 cm (RSTO 01) an den Untersuchungspunkten nicht erreicht.

Um die vorhandenen Gehwegplatten und Bordsteine hinsichtlich der Eignung auf Wiederverwendung zu prüfen wurde jeweils an 12 Bordsteinen und Gehwegplatten Biegezugprüfungen durchgeführt. Ca. 80 % der beprobten Bordsteine und alle beprobten Gehwegplatten haben die Mindestanforderungen an die Biegezugfestigkeit erreicht. Augenscheinlich ist aber bei den Bordsteinen zu erkennen, dass durch die offenporige Oberfläche die Wasseraufnahme größer ist als bei neuwertigen Bordsteinen. Dies bedeutet, dass es bei den vorhandenen Bordsteinen schneller zu Frostschäden kommen könnte als bei neuwertigen Steinen.

Somit ergibt sich für den 2. Bauabschnitt folgender Erneuerungsumfang (Erneuerung im Hocheinbau bei teilweisen Ersatz der vorhandenen Befestigung):

<u>Pfahlweg – Pastorendamm</u>

Für den Abschnitt Pfahlweg – Pastorendamm ist die Erneuerung als Tempo-30-Bereich vorgesehen. Die vorhandene Oberflächenbefestigung wird in einer Stärke von 14 cm abgefräst und durch folgenden Aufbau ersetzt:

4 cm Asphaltdeckschicht
10 cm Asphalttragschicht

Die Fahrbahnbreite wird auf 5,50 m reduziert. Seitlich der Fahrbahn schließen sich Gehwege mit einer Breite von 2,00 m an. Die Herstellung der Gehwegüberfahrten erfolgt analog dem 1. Bauabschnitt mit Schrägborden. Die maximale Zufahrtsbreite pro Grundstück wird auf 4,00 m begrenzt. Der Tempo-30-Bereich wird mit Einengungen, Versätzen sowie Aufweitungen und Flächen für den ruhenden Verkehr ausgestattet.

Hinsichtlich der Wiederverwendung der vorhandenen Bordsteine und Gehwegplatten schlägt die Verwaltung folgende Vorgehensweise vor. Aufgrund des optischen Erscheinungsbildes eignen sich schätzungsweise 90-95% der Bordsteine und Gehwegplatten für eine Wiederverwendung. Inwiefern das auch die wirtschaftlichste Variante ist sollte durch die Ausschreibung überprüft werden.

Grundsätzlich bestehen aufgrund des Alters und der zu erwartenden Restlebensdauer Bedenken gegen eine Wiederverwendung.

Die Oberflächenentwässerung der Straße wird über die sanierte Regenwasserkanalisation gewährleistet. Erforderliche Sanierungen an der Schmutzwasserkanalisation werden im Zuge der Baumaßnahme durchgeführt.

<u>Pastorendamm - Norderstraße</u>

Für diesen Abschnitt ist die Erneuerung als Tempo-50-Bereich vorgesehen. Auch hier wird die vorhandene Oberflächenbefestigung in einer Stärke von 14 cm abgefräst und durch folgenden Aufbau ersetzt:

4 cm Asphaltdeckschicht
10 cm Asphalttragschicht

Im Tempo-50-Bereich soll die Fahrbahn auf eine Breite von 5,50 m reduziert werden. Seitlich der Fahrbahn schließen sich kombinierte Geh- und Radwege mit einer Breite von 2,50 m an. Für den Abschnitt Pastorendamm - Norderstraße kann seitens der Verwaltung für die Herstellung der Grundstückszufahrten die Verwendung von Schrägbordsteinen nicht empfohlen werden. Aufgrund der begrenzten öffentlichen Flächen würde die Ausführung mit Schrägbordsteinen zur Reduzierung der nutzbaren Gehwegbreite führen.

Die Oberflächenentwässerung der Straße wird über die neu zu verlegende Regenwasserkanalisation gewährleistet. Die vorhandenen Entwässerungsleitungen im Gehweg werden teilweise saniert oder zurückgebaut. Erforderliche Sanierungen an der Schmutzwasserkanalisation werden im Zuge der Baumaßnahme durchgeführt.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit
Der Versiegelungsgrad der Oberflächen wird durch die Verwendung von Pflaster in den Geh- und Radwegen etwas verringert werden. Belastete Baustoffe (pechhaltiger Asphalt im gesamten Bauabschnitt) werden fachgerecht entsorgt.

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Die erforderlichen Mittel stehen im Haushalt bereit. Für den 2. Bauabschnitt wird nach einer Kostenschätzung mit Baukosten einschl. Honorar in Höhe von 1.055.00,-- Euro

Gemäß Ausbaubeitragssatzung dient die Heimstättenstraße im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr. Auf Grundlage der Satzung sollen für den Ausbau der Heimstättenstraße 60 % bis 75 % der Kosten auf die erschlossenen Grundstücke umgelegt werden. Im Wege der Vorausveranlagung können bei Baubeginn bereits bis zu 80 % der voraussichtlichen Beiträge erhoben werden.

In der Anliegerinformationsveranstaltung werden die voraussichtlichen Anliegerbeiträge (Euro/m² anrechenbare Grundstücksfläche) dargestellt werden.

Zu E: Beschlussempfehlung

Der Bau- und Planungsausschuss stimmt der vorgestellten Entwurfplanung zu.

Anlage/n:

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage Federführend: Bau- und Umweltamt FD Bauverwaltung	Vorlage-Nr: VO/07/008 Status: öffentlich Datum: 16.01.2007 Berichterstatter: Peter Borchert Erstellt von: Sylvia Köhn
Erweiterung der öffentlichen Straßenbeleuchtung Prüfung der Bedürftigkeit für die Erweiterung	
Beratungsfolge: Datum Gremium 05.02.2007 BA BA 07/03	

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Erweiterung der öffentlichen Straßenbeleuchtung wurde zuletzt in der Sitzung des Bau- und Planungssauschusses vom 04. September 2006 beraten mit dem Beschluss, die Bedürftigkeit für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung der anderen Straßen im Außenbereich zu prüfen. Die Anlage 1 enthält eine Übersicht über die bewohnten Straßen ohne Beleuchtung einschl. Anzahl der bebauten Grundstücke, überschlägig ermittelte Länge des erforderlichen Beleuchtungskabel und eine Unterteilung in Außenbereich und innerorts.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, folgende Kriterien für die Prüfung der Bedürftigkeit heranzuziehen:

- Über die reine Nutzung der Straße durch Anwohner hinausgehende zusätzliche Frequentierung von Besuchern (Radfahrer, Fußgänger) aufgrund Gewerbe und Freizeiteinrichtungen (Reiten etc.)
- Wirtschaftlichkeit Realisierung Straßenbeleuchtung (Anzahl Wohngrundstücke / Aufwand)

Für die einzelnen Straßen im Außenbereich bedeutet dies, dass keine der beiden Kriterien erfüllt werden. Für folgende Straßen innerorts wäre eine Erweiterung denkbar (Anlage 2-4):

- Am Felde zwischen In de Hörn – Am Schützenplatz (Direktvertrieb landwirtschaftl. Erzeugnisse)
- Am goldenen Stern – Großer Moorweg
- Halloh zwischen Hafenstraße und Halloh 1 sowie Halloh 25

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

Der Bau- und Planungsausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Anlage/n:
Anlage 1: Übersicht Straßen ohne öffentliche Beleuchtung
Anlage 2-4: Lagepläne

Übersicht Straßen ohne öffentliche Beleuchtung

Straße	Straße	Abschnitt	Wohn-grundstücke	erf. Länge Beleuchtungskabel	Bemerkungen
Außenbereich	**Innerorts**	**von - bis**	**[Stück]**	**[m]**	
Am Beek		Am Moor- Ahrenloher Straße	1	240	
Am Beek		Ahrenloher Straße bis Haus Nr. 9	1	190	
	Am Felde	In de Hörn - Am Schützenplatz	6	280	
	Am goldenen Stern - Großer Moorweg	bis Großer Moorweg Hs.Nr. 29	12	540	nur realisierbar mit Kabelverlegung im Großen Moorweg
Diestelkamp		Ecke Schebbel bis Diestelkamp Nr. 7	1	80	
	Halloh	Hafenstraße - Halloh 1 und Halloh Hs.-Nr. 25	4	135	
Hafenstraße		Hs.-Nr. 31 - 42	2	365	
Heimstättenstraße und Surdeweg		Heimstättenstr. Hs.-Nr. 121bis Hs.Nr.- 148 sowie Surdeweg	7	950	Surdeweg nur realisierbar mit Kabelverlegung Heimstättenstraße
Holzdamm		Großer Moorweg bis Hs.-Nr. 3	1	70	
Hörnweg Hs.Nr 42 - Prisdorfer Weg			13	630	im Prisdorfer Weg teilweise Beleuchtungaskabel vorhanden
	In de Hörn	In de Hörn / Am Felde bis in de Hörn Hs.-Nr. 20	1	85	
Kreyhorn		Pinneberger Straße bis Hs.-Nr. 20	4	230	
Loheisterweg		Bereich der Wohnbebauung	5	150	Anschluss an Beleuchtung Buchenweg möglich
Marschdamm		Heimstättenstraße bis Hs.- Nr. 42	3	430	
Pfahlweg - Kummerfelder Weg		Hauptgraben -Pfahlweg Hs.Nr. 128 - Kummerfelder Weg Hs. Nr. 45	3	300	Kummerfelder Weg nur realisierbar mit Kabelverlegung im Pfahlweg
Prisdorfer Moordamm		Ahrenloher Straße - Hs.- Nr. 1	1	100	
Schäferweg		Großer Moorweg - Hs.-Nr. 33 a	5	280	
Tütenweg		Heimstättenstraße bis Hs. Nr. 39	4	600	
Voßberg		Hs-Nr. 3-7	3	495	Im Bereich Voßberg Hs.-Nr. 1 und 2 ist Beleuchtung vorhanden
Zur Pinnau		Ecke Hafenstraße bis Hs.-Nr 5 u. 5a	2	145	

Datengrundlage ALK 2006, Herausgeber: Vermessungs- und Katasterverwaltung S-H

Stadt Tornesch * Bau- und Umweltamt * FD Tief- und Straßenbau * Kö* 180107

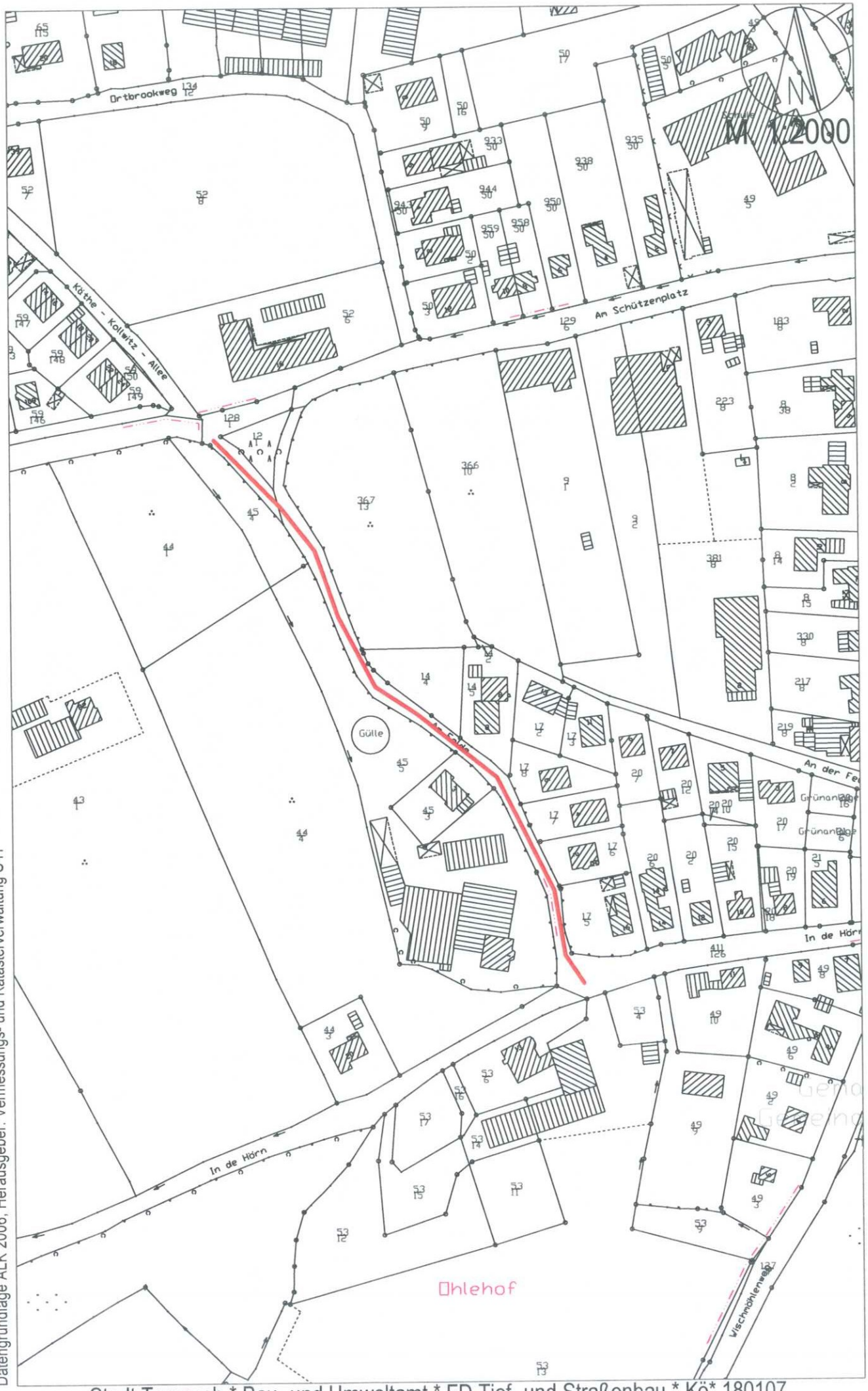

Datengrundlage ALK 2006, Herausgeber: Vermessungs- und Katasterverwaltung S-H

Stadt Tornesch * Bau- und Umweltamt * FD Tief- und Straßenbau * Kö* 180107

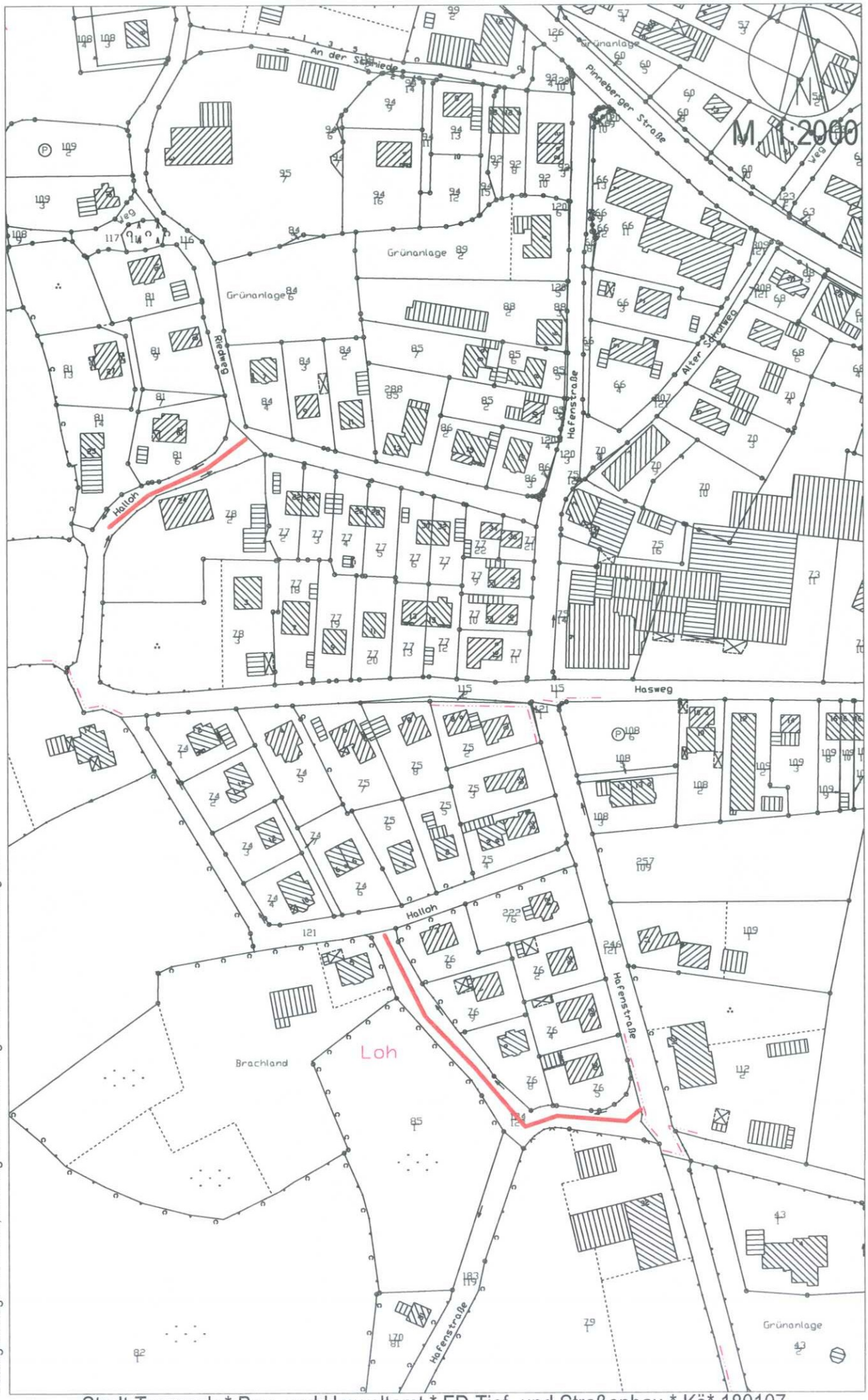

Datengrundlage ALK 2006, Herausgeber: Vermessungs- und Katasterverwaltung S-H

Stadt Tornesch * Bau- und Umweltamt * FD Tief- und Straßenbau * Kö* 180107

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage Federführend: Bau- und Umweltamt	Vorlage-Nr: VO/07/010 Status: öffentlich Datum: 18.01.2007 Berichterstatter: Claudius Oppermann Erstellt von: Claudius Oppermann
B-Plan 67, 1. Änderung "Klaus-Groth-Straße" - Abwägung zur eingeschränkten Auslegung, Satzungsbeschluss -	
Beratungsfolge: Datum Gremium BA Ratsversammlung	

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: 1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Der B-Plan 67, 1. Änderung wurde zuletzt beraten im Bau- und Planungsausschuss am 06.11.06 mit dem Beschluss zur öffentlichen Auslegung im vereinfachten Verfahren. Die Frist zur Stellungnahme endete am 19.01.07.

Aus der Öffentlichkeit kommen Anregungen von

- Birgit Bortz-Scheele und Valko Scheele, Klaus-Groth-Straße 16
- Petra Wallis und Peter Winckler, Klaus-Groth-Straße 6
- Martina und Wilfried Galler, Klaus-Groth-Straße 22
- Ute und Klaus Lenzing, Klaus-Groth-Straße 8
- Jörg Koch, Klaus-Groth-Straße 20
- Rosemarie Lübeck, Claudiusweg 3a
- Cordula Renate und Ralf Graage, Klaus-Groth-Straße 18
- Daniela und Bernd Böhlke, Claudiusweg 7
- Gerwin Addicks, Klaus-Groth-Straße 10
- Wiebke und Hans-Peter Harlichs, Klaus-Groth-Straße 14
- Dagmar und Rüdiger Quilitsch, Claudiusweg 5a

Behördenanregungen kommen von

- Kreis Pinneberg, FD Umwelt
- Kreis Pinneberg, FD Straßenbau und Verkehrssicherheit

Für die erforderliche Abwägung der Stellungnahmen werden zunächst die Einwender mit ihren Anregungen zitiert und dazu jeweils die Abwägung vorgeschlagen.

Birgit Bortz-Scheele und Valko Scheele, Klaus-Groth-Straße 16, vom 07.01.07:

„...stimmen dem Entwurf nicht zu, weil die Einbeziehung der betroffenen Grundstücke unplausibel ist. Darüber hinaus halten wir die Umwidmung wegen der Sporthalle nicht für notwendig!“

Abwägungsvorschlag: Die Einbeziehung der Grundstücke resultiert aus der schalltechnischen Begutachtung, die aufgrund des geänderten Sporthallenstandorts überarbeitet wurde. Danach wird angesichts der bestehenden Regelwerke für die Bauleitplanung diese Umwidmung erforderlich und unterliegt damit nicht einer persönlichen Einschätzung.

Abwägungsergebnis: Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Petra Wallis und Peter Winckler, Klaus-Groth-Straße 6, vom 07.01.07 / 16.01.07:

„ ... bezüglich Ihres Schreibens vom 07.12.06 widersprechen wir hiermit der geplanten Umwidmung von Reinem Wohngebiet in Allgemeines Wohngebiet.

Vor 3 1/2 Jahren kauften wir diese unsere Immobilie unter dem Gesichtspunkt und mit dem ausdrücklichen Wunsch in ein reines und damit ruhiges Wohngebiet zu ziehen.“

Abwägungsvorschlag: Seit der Aufstellung des B-Plans 25 in den späten 70er Jahren konnte sich jeder darüber informieren, dass das Schulgelände zu einem Schulzentrum ausgebaut werden sollte; also langfristige, weitsichtige Schulentwicklungspolitik betrieben werden sollte.

Wer vor 3 ½ Jahren bewusst in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Schule mit Jugendzentrum, Tennis- und Sportanlagen ein Haus im reinen Wohngebiet um des reinen Wohngebiets willen gekauft hat, muss also zumindest versäumt haben, im Rathaus Informationen über sein Wohnumfeld einzuholen.

„Die Umwidmung würde eine nachträgliche und unbillige Verschlechterung der Wohnsituation mit sich bringen.
Durch die Umwidmung könnten in der Zukunft größere Bauvorhaben nicht ausgeschlossen werden. Gewerbeansiedlungen wie z.B. Tankstellen (siehe aktuelle Diskussion am Kreisel) wäre dann das Tor geöffnet. Der Wiederverkaufs- und Verkehrswert der Immobilie, von uns auch als Wertanlage gedacht, würde gemindert.“

Abwägungsvorschlag: Größere Bauvorhaben werden nicht zulässig, die zitierte Tankstelle ist nach § 4 BauNVO (Allgemeine Wohngebiete) nur als Ausnahme (Abs. 3) zulässig. Im B-Plan sind jedoch die Ausnahmen nicht vorgesehen und daher nicht zulässig. Zugelassen werden können „die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe“. Aufgrund der bestehenden Reihenhausstruktur des Bereichs ist solche Nutzung wohl eher unrealistisch.

„Der durch den neuen Standort der Turnhalle vergrößerte Abstand zu unserer Immobilie sollte doch gerade nicht eine Herabstufung des Wohngebietes veranlassen! Der Schallschutz wird dadurch verbessert!
Die kausale Kette Ihres Schreibens zur Begründung der Zwanghaftigkeit der Umwidmung können wir nicht nachvollziehen. Der Gesetzgeber hat sicherlich keine nachträgliche Schlechterstellung von privaten Immobilienbesitzern gewollt. Eher ist der §3 BauNVO für die Widmung neuer Flächen anzuwenden."
Abwägungsvorschlag: Der vergrößerte Abstand der Sporthalle führt auch nicht zur Umstufung. Im Zuge der Ausführungsplanung sind verschiedene Änderungen an der Planung für das Schulgelände vorgenommen worden, die Auswirkungen auf die schalltechnische Situation haben. Deshalb wurden auf der Grundlage des aktuellen Planungsstandes das Gutachten insgesamt überprüft. In die aktuellen Berechnungen sind dabei neben der Verschiebung der Sporthalle auch neue Erkenntnisse z. B. über Geräuschemissionen von Skateranlagen mit eingeflossen. Für die Bewertung von Geräuschen aus der Sporthalle bei nichtsportlichen Veranstaltungen wurde nun außerdem eine andere Beurteilungsvorschrift (TA Lärm) herangezogen. Als ein Ergebnis der aktualisierten Berechnungen hat sich herausgestellt, dass die Einstufung von Teilen des Wohngebietes an der Klaus Groth-Straße unzutreffend war und damit aus heutiger Sicht nicht mehr haltbar ist.
Der Gesetzgeber hat den Gemeinden mit der Planungshoheit auch die Möglichkeit gegeben, Änderungen vorzunehmen, die sich den geplanten städtebaulichen Entwicklungszielen anpassen.

„Der geplante Grenzverlauf der Umwidmung erscheint willkürlich. Die Grenze soll mitten durch einen zusammenhängenden Reihenhausblock laufen. Zudem handelt es sich laut Ihres Briefes nur um eine Prognose, aufgrund derer eine für uns Anwohner schwerwiegende Umwidmung erfolgen soll. Das zur Begründung angeführte schallschutztechnische Gutachten liegt uns nicht vor."

Abwägungsvorschlag: Der Grenzverlauf der Umwidmung resultiert aus dem prognostizierten Isophonverlauf (Linien gleicher Lautstärke), die Grundstücke außerhalb des Änderungsbereichs an der Klaus-Groth-Straße sind bereits als Allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Die Planung kann sich nur an einer Prognose orientieren, da der reale Endzustand erst aufgrund der Planung erreicht werden kann. Die Prognose wird auf der Grundlage allgemein anerkannter Regeln der Technik aufgestellt. Das etwa 70-seitige Gutachten wurde wegen der Komplexität des Sachverhalts und der Schwierigkeit des Themas nicht mitgesandt, gleichzeitig wurde jedoch im Anschreiben das Angebot zur Einsichtnahme und Erläuterung gemacht.

„Im Übrigen besteht aus unserer Sicht überhaupt keine Veranlassung zur Umwidmung.
Die alleinige Errichtung der Turnhalle, auch am neuen Standort, ist aus unserer Sicht völlig unstrittig. Mit der Errichtung der Turnhalle haben wir von Anfang an gerechnet, mit einer nachträglichen, den Wert mindernden und unnötigen Umwidmung aufgrund neuer Schallschutzprognosen nicht!

Abwägungsvorschlag: Die Stadt muss sich im Bauleitplanverfahren (B-Planänderung) an die vorgeschriebenen Regelwerke halten und kann sich hinsichtlich eines Erfordernisses (Veranlassung) nicht an der Sicht betroffener Grundeigentümer orientieren. Zu den Regelwerken gehört hier die schalltechnische Begutachtung mit der für die Bauleitplanung bindenden DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau". Insoweit ist der von den Einwendern

akzeptierte Bau einer Sporthalle sowie die Entwicklung hin zu einer Gesamtschule mit der notwendigen Umwidmung verbunden.

Der Wert eines Grundstücks ist immer subjektiv und richtet sich nach den Interessen des Nachfragers. Sucht jemand ein Grundstück größter Wohnruhe, wird er darauf achten, im Reinen Wohngebiet zu kaufen. Sucht jemand ein Grundstück nahe Kindergarten, Schule und Spielmöglichkeiten, ist ihr solches im Allgemeinen Wohngebiet, dafür aber eben nahe solcher Einrichtungen am meisten wert. Einem Kfz-Meister wird ein Grundstück im Mischgebiet an vielbefahrener Straße den größten Wert haben, während eine Friseurin Ihr Geschäft wohl am liebsten im Allgemeinen Wohngebiet einrichten wird. Insoweit wird wohl die Kaufentscheidung eines Interessenten hier ausschlaggebend von der schulischen Nachbarschaft geprägt sein und nicht vom festgesetzten Status des Baugebiets.

Diese Sicht wird auch von der „Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Pinneberg“ geteilt, hier wird bei der Bewertung nicht zwischen Reinem und Allgemeinem Wohngebiet unterschieden. Im konkreten Falle hier würde der Aspekt schulischer Nachbarschaft gewürdigt , nicht aber die Baugebietsdifferenzierung.

„Wir verweisen auf §3 BauNVO (3):“
Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. *1*
2. *Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.*

Schon allein aufgrund dieser gesetzlichen Regelung ist die Zwanghaftigkeit der Umwidmung nicht gegeben!“

<u>Abwägungsvorschlag:</u> Hier liegt ein Missverstehen der Einwender vor. Zum einen gelten die zitierten Ausnahmen im B-Plan nicht, weil sie dort nicht festgesetzt sind (jede Ausnahme kann nur zugelassen werden, wenn dies im B-Plan ausdrücklich festgesetzt ist). Zum anderen ist der Sporthallenstandort auf der Fläche mit Festsetzung „Flächen für den Gemeinbedarf“ der Zweckbestimmungen „Schule, soziale Zwecke, sportliche Zwecke, kulturelle Zwecke, Spielanlagen“ festgesetzt. Insoweit hat also die Vermutung der Einwender über die Nicht-Zwanghaftigkeit der Umwidmung keine Grundlage.

„Es entsteht uns vielmehr der Eindruck, dass sich die Stadt bei dieser Gelegenheit die Regelungen des §4 BauNVO, nämlich die Ansiedlungsmöglichkeiten weiteren Gewerbes oder die Aufstellung von Asylbewerbercontainern, für die Zukunft zunutze machen möchte.“

<u>Abwägungsvorschlag:</u> Die Stadt will und kann bei der Umwidmung privater Grundstücksflächen keinen Einfluss auf die Entscheidung der privaten Grundeigentümer/innen nehmen. Es müssten also schon die Grundeigentümer selbst die nach § 4 BauNVO „Allgemeine Wohngebiete“ zulässigen gewerblichen Nutzungen wie „die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe“ anstreben.

Die Aufstellung von Asylbewerbercontainern ist sowohl im Reinen Wohngebiet als auch im Allgemeinen Wohngebiet zulässig, da auch Asylbewerber dort dem Wohnen nachgehen. Solche Aufstellung ist städtischerseits weder vorgesehen noch ohne die Grundeigentümerzustimmung auf privatem Grund möglich.

„Unser ausdrückliches Einverständnis für die, entsprechend §3 BauNVO (3) 2., ausnahmsweise Zulassung der Errichtung der Turnhalle geben wir Ihnen hiermit (falls diese überhaupt notwendig ist)!“

Abwägungsvorschlag: Diese Zustimmung wird mit Freude zur Kenntnis genommen.

Abwägungsergebnis: Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Martina und Wilfried Galler, Klaus-Groth-Straße 22, vom 10.01.07:

„ ... bezüglich Ihres Schreibens vom 07.12.06 widersprechen wir hiermit der geplanten Umwidmung von „Reinem Wohngebiet“ in „Allgemeines Wohngebiet“.

Wir sind vor Jahren von Hamburg nach Tornesch gezogen um dem Lärm und der Hektik der Stadt zu entfliehen. Unsere Immobilie kauften wir unter diesem Gesichtspunkt, wir hatten den ausdrücklichen Wunsch in ein reines und damit ruhiges Wohngebiet zu ziehen.

Abwägungsvorschlag: Seit der Aufstellung des B-Plans 25 in den späten 70er Jahren konnte sich jeder darüber informieren, dass das Schulgelände zu einem Schulzentrum ausgebaut werden sollte; also langfristige, weitsichtige Schulentwicklungspolitik betrieben werden sollte.

Wer vor Jahren bewusst in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Schule mit Jugendzentrum, Tennis- und Sportanlagen ein Haus im reinen Wohngebiet um des reinen Wohngebiets willen gekauft hat, muss also zumindest versäumt haben, im Rathaus Informationen über sein Wohnumfeld einzuholen.

„Die Umwidmung würde eine nachträgliche und unbillige Verschlechterung der Wohnsituation mit sich bringen.
Die Umwidmung würde den Wiederverkaufs- und Verkehrswert unserer Immobilie mindern. (Für uns ein finanzieller Nachteil im Falle der Veräußerung.)“

Abwägungsvorschlag: Die Umwidmung an sich würde nur dann eine Veränderung der Wohnsituation mit sich bringen, wenn in den Wohngebieten die zulässigen gewerblichen Nutzungen realisiert würden, beispielsweise die Einrichtung eines Frisiersalons. Doch selbst solche Nutzung scheint angesichts der Reihenhausstruktur mit den schmalen Grundstücken recht unwahrscheinlich.

Der Wert eines Grundstücks ist immer subjektiv und richtet sich nach den Interessen des Nachfragers. Sucht jemand ein Grundstück größter Wohnruhe, wird er darauf achten, im Reinen Wohngebiet zu kaufen. Sucht jemand ein Grundstück nahe Kindergarten, Schule und Spielmöglichkeiten, ist ihr solches im Allgemeinen Wohngebiet, dafür aber eben nahe solcher Einrichtungen am meisten wert. Einem Kfz-Meister wird ein Grundstück im Mischgebiet an vielbefahrener Straße den größten wert haben, während eine Friseurin Ihr Geschäft wohl am liebsten im Allgemeinen Wohngebiet einrichten wird. Insoweit wird wohl die Kaufentscheidung eines Interessenten hier ausschlaggebend von der schulischen Nachbarschaft geprägt sein und nicht vom festgesetzten Status des Baugebiets.

Diese Sicht wird auch von der „Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Pinneberg“ geteilt, hier wird bei der Bewertung nicht zwischen Reinem und Allgemeinem Wohngebiet unterschieden. Im konkreten Falle hier würde der Aspekt schulischer Nachbarschaft gewürdigt , nicht aber die Baugebietsdifferenzierung.

„Die von Ihnen zugesandten Unterlagen sind bezüglich Schallschutz widersprüchlich.
Teil A Planzeichnung 1: 1000
Schallschutz fast auf der kompletten Länge unseres Grundstückes an der Klaus-Groth-Straße.
Ausschnitt aus dem Entwurf der Außenanlage vom 22.06.2005
Kein Schallschutz auf der gesamten Länge unseres Grundstückes entlang der Klaus-Groth-Straße.“

Abwägungsvorschlag: Der Entwurf über die Außenanlagen, der in der Begründung zum B-Plan abgebildet ist, soll der besseren Übersicht über die künftige Situation dienen, verbindlich und damit entscheidend wird der planungsrechtliche Entwurf im Teil A, der Planzeichnung.

„Neu: Die Müllcontainer unserem Grundstück direkt gegenüber sind nicht akzeptabel!
- Eine ungedämmte Lärmquelle.
- Im gesamten Umfeld der Kooperativen Gesamtschule gibt es seit mehr als einem Jahr ein ungelöstes Rattenproblem. Diese Müllcontainer werden sicher ein Ratten Sammel- und Futterplatz.“

Abwägungsvorschlag: Der geplante Müllsammelplatz liegt hinter dem geplanten Lärmschutz und wird zusätzlich abgeschirmt, der jetzige Standort ist wegen der Bauarbeiten vorübergehend gewählt. Hinsichtlich des Rattenproblems sind Schulleitung, Schulhausmeister, städtischer Bauhof sowie alle am Bau beteiligten Firmen informiert und aufgefordert, Nahrungsreste weder in die Papierkörbe noch in die Container zu geben. Im Schulgebäude (Mensabereich) sind spezielle Behälter für Nahrungsreste bereitgestellt, die täglich entsorgt werden. Neben den akuten Maßnahmen der Rattenbekämpfung hofft die Stadt, durch entsprechend bewusstes Verhalten aller Beteiligten das Problem dauerhaft lösen zu können.

Abwägungsergebnis: Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Ute und Klaus Lenzing, Klaus-Groth-Straße 8, vom 12.021.07:

„der geplanten Umwidmung von ,,Reinem Wohngebiet“ in ,,Allgemeines Wohngebiet werden wir nicht zustimmen!

Seit Baubeginn 1989 ist dieses Grundstück als reines Wohngebiet ausgewiesen und als solches haben wir es auch wohlwissend gekauft. Bei unserem Begrüßungstreffen im Rathaus berichtete Herr Krügel uns von den Bebauungsplänen der gegenüberliegenden Fläche. Dort sollte eine Art Park mit Wanderweg und Feuchtbiotop entstehen. Damals dachte noch keiner an Gesamtschule und Turnhalle. Und Grundstückspreise für reines Wohngebiet haben wir auch bezahlt.
Die Turnhalle ist auch nicht Gegenstand dieses Schreibens, das ist OK.
Gegenstand ist die von der Stadt gewollte Umwidmung unseres Grundstücks.

Durch die Umwidmung könnten in der Zukunft größere Bauvorhaben nicht ausgeschlossen werden. Gewerbeansiedlungen wie z.B. Tankstellen (siehe aktuelle Diskussion am Kreisel) wäre dann das Tor geöffnet. Wer weiß wie die Bauplanung dann in 10 Jahren aussieht? Auch wären der erweiterten Nutzung der Sporthalle für nicht sportliche Großveranstaltungen wie z.B. Konzerte, Pop-Konzerte etc. Tür und Tor geöffnet. Der Wiederverkaufs- und Verkehrswert der Immobilie, von uns auch als Wertanlage gedacht, würde gemindert.“

Abwägungsvorschlag: Größere Bauvorhaben oder gar Gewerbeansiedlungen sind im Grunde für die Zukunft ausgeschlossen, weil auf den Reihenhausgrundstücken der Platz einfach fehlt. Tankstellen sind im Änderungsbereich sowie im B-Plan 67 insgesamt nicht zulässig, weil diese Ausnahme des § 4 BauNVO (Allgemeine Wohngebiete) sonst explizit hätte festgesetzt werden müssen. Im Bereich des Schulgrundstücks sind gewerbliche Nutzungsanteile ohnehin nicht zulässig, da es als „Flächen für den Gemeinbedarf" der Zweckbestimmungen „Schule, soziale Zwecke, sportliche Zwecke, kulturelle Zwecke, Spielanlagen" festgesetzt ist.

Die Nutzung der geplanten Sporthalle für kulturelle Veranstaltungen ist bereits mit dem rechtskräftigen B-Plan 67 zulässig, deren Anzahl ist jedoch auf 8 pro Jahr begrenzt.

Der Wert eines Grundstücks ist immer subjektiv und richtet sich nach den Interessen des Nachfragers. Sucht jemand ein Grundstück größter Wohnruhe, wird er darauf achten, im Reinen Wohngebiet zu kaufen. Sucht jemand ein Grundstück nahe Kindergarten, Schule und Spielmöglichkeiten, ist ihr solches im Allgemeinen Wohngebiet, dafür aber eben nahe solcher Einrichtungen am meisten wert. Einem Kfz-Meister wird ein Grundstück im Mischgebiet an vielbefahrener Straße den größten wert haben, während eine Friseurin Ihr Geschäft wohl am liebsten im Allgemeinen Wohngebiet einrichten wird. Insoweit wird wohl die Kaufentscheidung eines Interessenten hier ausschlaggebend von der schulischen Nachbarschaft geprägt sein und nicht vom festgesetzten Status des Baugebiets.

Diese Sicht wird auch von der „Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Pinneberg" geteilt, hier wird bei der Bewertung nicht zwischen Reinem und Allgemeinem Wohngebiet unterschieden. Im konkreten Falle hier würde der Aspekt schulischer Nachbarschaft gewürdigt , nicht aber die Baugebietsdifferenzierung.

„Der Auftraggeber ist der Schulverband Tornesch. Dann hat dieser sich auch um die Einhaltung der Vorschriften zu kümmern. Auch finanziell und nicht zu Lasten der Anwohner."

Abwägungsvorschlag: Zuständig für die Bauleitplanung ist nach dem Baugesetzbuch (BauGB) „die Gemeinde", hier also die Stadt Tornesch.

„Da die Grenze von WR nach WA durch ein zusammenhängendes Reihenhaus verläuft, hätte ich dann ganz gerne eine Erklärung von den Gutachtern, wie sie dem Lärm seine Grenzen gezeigt haben."

Abwägungsvorschlag: Der Verlauf der Isophone (Linien gleicher Lautstärke) entspringt der Computerberechnung, wie allgemein anerkannt für schalltechnische Prognosen.

„Auffällig ist auch, dass beidseitig die Semmelhaack-> Häuser ausgenommen sind."

Abwägungsvorschlag: Gemeint sind hier wohl die Reihenhäuser entlang der Klaus-Groth-Straße, diese Grundstücke sind bereits im rechtskräftigen B-Plan 67 als Allgemeine Wohngebiete festgesetzt.

„Im Übrigen nehmen wir Bezug auf §3 BauNVO (3)
Dieser Paragraf ist schon in der Planungsphase mit einzubeziehen.
Wenn in der Zwischenzeit der Gesetzgeber neue Normen zum Freizeitlärm entwickelt hat, dann doch wohl eher um Reine Wohngebiete zu erhalten und noch besser zu schützen.

Gleichzeitig stellt es eine Aufforderung an Städte, Gemeinden und Kommunen dar, in diesem Punkt nachzubessern.
Es ist mit Sicherheit keine Aufforderung zur Umwidmung um Kosten zu sparen und so, auf Kosten der Anwohner, diese neuen Normen zu umgehen."

Abwägungsvorschlag: § 3 Abs. 3 BauNVO regelt die zulässigen Ausnahmen im Reinen Wohngebiet, solche Festsetzung besteht jedoch nicht.

Die Empfehlung, die bayrischen Emissionswerte anzuwenden, dient der bundesweiten Gleichbehandlung gleicher Schallquellen, der Schutz der unterschiedlichen Baugebiete ist in der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau" unterworfen. Die örtliche Situation benachbarter wohnlicher und geplanter schulischer/sportlicher Nutzung bedarf deshalb hier der Abwägung zwischen dem privaten Belang der Wohnruhe und dem öffentlichen Belang der Versorgung mit Schul- und Sporteinrichtungen. Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets anstelle eines Reinen Wohngebiets stellt aus städtischer Sicht einen gangbaren Kompromiss dar, weil der Zweck des Wohnens weiterhin als Schwerpunkt erhalten bleibt.

Hier besteht keinesfalls das Motiv, Kosten zu sparen. Ausschlaggebend ist vielmehr die örtliche Situation der geringen Entfernung.

„Im Übrigen ist das ganze Scheiben völlig unschlüssig.
Nehmen wir nur ein Beispiel aus der Begründung.
Darin ist die Rede von „erhaltungswürdigen Bäumen" die auch das ganze Stadtbild prägen.
Fakt ist: Diese Bäume sind doch, noch vor Baubeginn der Schule; der Kettensäge zum Opfer gefallen, obwohl sie der ganzen Baumaßnahme nicht im Wege waren."

Abwägungsvorschlag: Der Baumbestand ist soweit wie möglich erhalten, die ausgeführten Arbeiten sind im organisatorischen Zusammenhang mit den Baumaßnahmen erfolgt.

„Und nun kommen Sie, dass wir dieser, unseres Erachtens, völlig überflüssigen Umwidmung zustimmen."

Abwägungsvorschlag: Die Umwidmung ist, wie dargestellt, leider erforderlich.

Abwägungsergebnis: Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Jörg Koch, Klaus-Groth-Straße 20, vom 15.01.07:

„ ... stimmen dem Entwurf nicht zu, weil ich / wir aus beruflichen und privaten Gründen noch keine Zeit hatte, mich mit der Änderung des Bebauungsplans auseinander zu setzen und ich / wir eher Nachteile befürchten."

Abwägungsvorschlag: Die Frist zur Stellungnahme dauerte vom 15.12.06 bis zum 19.01.07 und beläuft sich damit auf einen Zeitraum, der der öffentlichen Auslegung gleichkommt. Die Frist ist damit angemessen, darüber hinaus bestand die Möglichkeit der Information zur Planung hier im Rathaus.

Abwägungsergebnis: Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Rosemarie Lübeck, Claudiusweg 3a, vom 16.01.07:

„ ... stimmen dem Entwurf nicht zu, weil

1.) das Schreiben vom 07.12.06 widersprüchlich ist.

2.) in letzter Zeit sehr viel „Unsinn“ gemacht wurde! Z.B. versehentliche Fällung der gesunden Bäume Klaus-Groth-Straße.

3.) Fällung gesunder Bäume auf dem Friedhof Friedlandstr. Es ist eine Zumutung ständig „Zuschauer“ bei Beerdigungen und Trauernden zu sein Die Trauernden wären auch lieber unbeobachtet.

Dies sind nur 3 Punkte. Es gibt noch einige mehr, dafür reicht aber der Platz nicht.“

Abwägungsvorschlag: Ein Widerspruch im Anschreiben zur eingeschränkten Öffentlichkeitsbeteiligung vom 07.12.06 wird hier nicht erkannt.

Die Baumfällungen an der Klaus-Groth-Straße dienten der Gründung des Walles.

Die Bewirtschaftung des Friedhofs liegt nicht in städtischer Hand und ist darüber hinaus nicht Gegenstand der Änderungsplanung.

Abwägungsergebnis: Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Cordula Renate und Ralf Graage, Klaus-Groth-Straße 18, vom 16.01.07:

„ wir stimmen dem Entwurf nicht zu, weil

Begründung:

Sie führen u.a. als Argument an, dass erforderliche Lärmschutzmaßnahmen nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand realisiert werden können.

Was bedeutet ,,unverhältnismäßig“?“

Abwägungsvorschlag: Unverhältnismäßig bedeutet, dass das Schulgelände entlang der Klaus-Groth-Straße verbarrikadiert werden müsste, also eine Lärmschutzanlage erstellt werden müsste, deren einziger Zugang von der Wendeanlage der Straße aus zugänglich wäre. Hier ist also nicht der Kostenfaktor im Focus, sondern die städtebauliche Situation einer Absperrung des Schulgeländes zum Ort. Eine Schule, die zu ihrer Umgebung wie ein Gefängnis abgeschirmt werden muss, anstatt Teil des Lebens in der Gemeinschaft zu sein, kann ihren pädagogischen Auftrag der Heranführung in das Leben der Erwachsenenwelt nicht wahrnehmen.

„Wir sollen im Gegenzug einen Wertverlust unseres Hauses sowie eine erhebliche Minderung unserer Wohnqualität ohne jeglichen finanziellen Ausgleich akzeptieren. Wir haben vor 6 Jahren bewusst ein Haus in einem reinen Wohngebiet gekauft.“

Abwägungsvorschlag: Seit der Aufstellung des B-Plans 25 in den späten 70er Jahren konnte sich jeder darüber informieren, dass das Schulgelände zu einem Schulzentrum ausgebaut werden sollte; also langfristige, weitsichtige Schulentwicklungspolitik betrieben werden sollte.

Wer vor 6 Jahren bewusst in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Schule mit Jugendzentrum, Tennis- und Sportanlagen ein Haus im reinen Wohngebiet um des reinen Wohngebiets willen gekauft hat, muss also zumindest versäumt haben, im Rathaus Informationen über sein Wohnumfeld einzuholen.

Der Wert eines Grundstücks ist immer subjektiv und richtet sich nach den Interessen des Nachfragers. Sucht jemand ein Grundstück größter Wohnruhe, wird er darauf achten, im Reinen Wohngebiet zu kaufen. Sucht jemand ein Grundstück nahe Kindergarten, Schule und Spielmöglichkeiten, ist ihr solches im Allgemeinen Wohngebiet, dafür aber eben nahe solcher Einrichtungen am meisten wert. Einem Kfz-Meister wird ein Grundstück im Mischgebiet an vielbefahrener Straße den größten wert haben, während eine Friseurin Ihr Geschäft wohl am liebsten im Allgemeinen Wohngebiet einrichten wird. Insoweit wird wohl die Kaufentscheidung eines Interessenten hier ausschlaggebend von der schulischen Nachbarschaft geprägt sein und nicht vom festgesetzten Status des Baugebiets.

Diese Sicht wird auch von der „Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Pinneberg“ geteilt, hier wird bei der Bewertung nicht zwischen Reinem und Allgemeinem Wohngebiet unterschieden. Im konkreten Falle hier würde der Aspekt schulischer Nachbarschaft gewürdigt , nicht aber die Baugebietsdifferenzierung.

„Es werden für einen Teilaspekt unverhältnismäßige Aufwendungen angeführt, ohne dass wir Transparenz über andere, bereits realisierte Baukosten, erhalten. Ist es hier vielleicht zu unverhältnismäßigen Mehrkosten gekommen, die nun über den Weg der Umwidmung und damit auf unsere Kosten kompensiert werden sollen?
Herr Krügel hat ja bereits im Sommer 2005 in mehreren Gesprächen mit uns und verschiedenen Nachbarn lapidar verlauten lassen, dass wohl am Ende kein Geld mehr für Lärmschutzmaßnahmen da sein wird. Wurde vielleicht bereits zu diesem Zeitpunkt versäumt, Steuerungsmaßnahmen rechtzeitig einzuleiten, die die Einhaltung aller geplanten Baukosten sichergestellt hätte?“

<u>Abwägungsvorschlag:</u> Wie zuvor beschrieben führen nicht finanzielle Aufwendungen, sondern städtebauliche Aspekte zu der vorgesehenen Umwidmung.

„Wir stimmen dem Entwurf des Bebauungsplans 67, 1. Änderung u.a. aus den oben angeführten Aspekten nicht zu.

Anmerkung zum Planungsentwurf:
Wir weisen an dieser Stelle auch daraufhin, dass der geplante Standort für die Müllcontainer unser derzeitiges ,,Rattenproblem“ noch verschärfen wird. Bisher wurden wir damit vertröstet, dass sich das ,,Rattenproblem“ mit Beendigung der Baumaßnahmen von selbst lösen wird.“

<u>Abwägungsvorschlag:</u> Der geplante Müllsammelplatz liegt hinter dem Lärmschutzwall und wird zusätzlich abgeschirmt, der jetzige Standort ist wegen der Bauarbeiten vorübergehend gewählt. Hinsichtlich des Rattenproblems sind Schulleitung, Schulhausmeister, städtischer Bauhof sowie alle am Bau beteiligten Firmen informiert und aufgefordert, Nahrungsreste weder in die Papierkörbe noch in die Container zu geben. Im Schulgebäude (Mensabereich) sind spezielle Behälter für Nahrungsreste bereitgestellt, die täglich entsorgt werden. Neben den akuten Maßnahmen der Rattenbekämpfung hofft die Stadt, durch entsprechend bewusstes Verhalten aller Beteiligten das Problem dauerhaft lösen zu können.

<u>Abwägungsergebnis:</u> Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Daniela und Bernd Böhlke, Claudiusweg 7, vom 18.01.07:
„Ich stimme vorbehaltlich zu, denn es ist ja nur eine prognostizierte Annahme, das wir vom reinen Wohngebiet zum allgemeinen Wohngebiet abgestuft werden. Ich möchte aber nicht das wir Dorfgebiet oder Mischgebiet werden. Das endgültige Schallgutachten möchte ich einsehen, wenn es am Objekt gemessen wurde."

Abwägungsvorschlag: Eine vorbehaltliche Zustimmung zu einer Planung ist nicht möglich, da das Wesen der Planung ja ausmacht, die Zukunft vorzubereiten, also Baumaßnahmen möglich zu machen. Prognostiziert werden die Lärmauswirkungen, nicht jedoch die daraus resultierenden Festsetzungen einer Planung. Die Festsetzung von Dorf- oder Mischgebiet ist nicht geplant, insoweit ist dem Wunsch entsprochen.

Das schalltechnische Gutachten ist insoweit endgültig, als es Grundlage für die Festsetzung im B-Plan ist. Wieweit die prognostizierten Pegel im „Echtbetrieb" der Schule, also nach Realisierung der geplanten Maßnahmen, vor Ort noch einmal anhand von Messungen überprüft werden, muss heute dahingestellt bleiben.

Abwägungsergebnis: Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Gerwin Addicks, Klaus-Groth-Straße 10, vom 19.01.07:
„ ... stimme dem Entwurf nicht zu, weil
Wohnqualitätsminderung, Wertminderung des Objekts, verkehrstechnische Problemlösungen!!"

Abwägungsvorschlag: Der Wert eines Grundstücks ist immer subjektiv und richtet sich nach den Interessen des Nachfragers. Sucht jemand ein Grundstück größter Wohnruhe, wird er darauf achten, im Reinen Wohngebiet zu kaufen. Sucht jemand ein Grundstück nahe Kindergarten, Schule und Spielmöglichkeiten, ist ihr solches im Allgemeinen Wohngebiet, dafür aber eben nahe solcher Einrichtungen am meisten wert. Einem Kfz-Meister wird ein Grundstück im Mischgebiet an vielbefahrener Straße den größten wert haben, während eine Friseurin Ihr Geschäft wohl am liebsten im Allgemeinen Wohngebiet einrichten wird. Insoweit wird wohl die Kaufentscheidung eines Interessenten hier ausschlaggebend von der schulischen Nachbarschaft geprägt sein und nicht vom festgesetzten Status des Baugebiets.

Diese Sicht wird auch von der „Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Pinneberg" geteilt, hier wird bei der Bewertung nicht zwischen Reinem und Allgemeinem Wohngebiet unterschieden. Im konkreten Falle hier würde der Aspekt schulischer Nachbarschaft gewürdigt , nicht aber die Baugebietsdifferenzierung.

Mit den verkehrstechnischen Problemlösungen ist die für den Einwender untragbare Situation in der Klaus-Groth-Straße gemeint (Besprechung im Rathaus am 19.01.), von Lehrern besetzte öffentliche Parkplätze, die Schwierigkeiten des Busverkehrs, die Straßenschwellen, die Geräuschkulisse insgesamt.

Die Schulleitung wird verwaltungsseitig darauf hingewiesen, doch die neue Stellplatzanlage zu benutzen, zusätzliche Maßnahmen zur Beruhigung der Situation können jedoch erst nach Abschluss der Bauarbeiten geprüft werden.

Abwägungsergebnis: Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Wiebke und Hans-Peter Harlichs, Klaus-Groth-Straße 14, vom 18.01.07:

„Wir widersprechen ausdrücklich dem Ansinnen der Stadt Tornesch unser Grundstück in einen Bestandteil eines ,,Allgemeinen Wohngebiets“ umzuwidmen.

Die Inhalte Ihres Ansehreibens, sowie die Informationen in der Begründung zur Bebauungsplanänderung sind widersprüchlich und erscheinen uns sachlich unrichtig.

Das Ersuchen ist für uns nicht nachvollziehbar.
Nach Ihrem Anschreiben vom 07.12.2006 wird also die neue Sporthalle ca. 20 m weiter entfernt gebaut als ursprünglich geplant.
Warum dann die Umwidmung?
Verständlich wäre dies, wenn die Halle näher heranrücken würde, so dass Sie den Anliegern ggf. ein gewisses Einverständnis abringen müssten.
Es hat den Anschein, dass die Stadt Tornesch beabsichtigt, sich aus der Lärmschutz-Verantwortung zu stehlen.

Höflich, bestimmt, aber ultimativ wird uns mitgeteilt:
Nach der Überarbeitung des schalltechnischen Gutachten unter Berücksichtigung anscheinend „überraschend“ aufgetretener neuer Normen, <u>können</u> betroffene Wohngrundstücke nicht mehr „Reine Wohngebiete“ bleiben.
(Nach meiner Erfahrung werden solche Normen nicht überraschend erlassen, sondern werden vorab in den Gremien der verschiedenen Zuständigkeitsbereiche ausgiebig diskutiert.
Auch die Vertreter der Kommunen werden in den Ausschüssen gehört und die Verfahren sind in der Regel äußerst langwierig.)“

<u>Abwägungsvorschlag:</u> Im schalltechnischen Gutachten heißt es: „Auf der 32. Jahrestagung für Akustik (DAGA) im März 2006 wurde eine neue Untersuchung zu den Geräuschen von Skateanlagen, herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, vorgestellt. Die Emissionsansätze dieser Studie werden bei den aktuellen Berechnungen verwendet.“ Die Akustiker sind durch ihren Verband gehalten, diese Emissionsansätze zu verwenden, damit bundesweit einheitlich gearbeitet wird. Der Weg, diese Untersuchung in eine DIN zu überführen, ist wahrlich lang, läuft aber in anderem Verfahren ab, als von Einwenderseite vermutet. Von „überraschender“ Einführung war keine Rede, es wurde im Anschreiben jedoch darauf hingewiesen, dass diese Änderung nach Inkrafttreten des B-Plans 67 erfolgte und daher Grundlage der Überarbeitung des schalltechnischen Gutachten werden musste.

In der Begründung zur B-Planänderung heißt es: „Im Zuge der Ausführungsplanung sind verschiedene Änderungen an der Planung für das Schulgelände vorgenommen worden, die Auswirkungen auf die schalltechnische Situation haben. Deshalb wurden auf der Grundlage des aktuellen Planungsstandes das Gutachten insgesamt überprüft. In die aktuellen Berechnungen sind dabei neben der Verschiebung der Sporthalle auch neue Erkenntnisse z. B. über Geräuschemissionen von Skateranlagen mit eingeflossen. Für die Bewertung von Geräuschen aus der Sporthalle bei nichtsportlichen Veranstaltungen wurde nun außerdem eine andere Beurteilungsvorschrift (TA Lärm) herangezogen.
Als ein Ergebnis der aktualisierten Berechnungen hat sich herausgestellt, dass die Einstufung von Teilen des Wohngebietes an der Klaus Groth-Straße unzutreffend war und damit aus heutiger Sicht nicht mehr haltbar ist.“

„Im Ergebnis lassen sich die Schutzansprüche der Anlieger sehr wohl erhalten.

Realisierbar wäre dies aber nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand - sprich: erheblichen Mehrkosten."

Abwägungsvorschlag: Unverhältnismäßiger Aufwand bedeutet, dass das Schulgelände entlang der Klaus-Groth-Straße verbarrikadiert werden müsste, also eine Lärmschutzanlage erstellt werden müsste, deren einziger Zugang von der Wendeanlage der Straße aus zugänglich wäre. Hier ist also nicht der Kostenfaktor im Focus, sondern die städtebauliche Situation einer Absperrung des Schulgeländes zum Ort. Eine Schule, die zu ihrer Umgebung wie ein Gefängnis abgeschirmt werden muss, anstatt Teil des Lebens in der Gemeinschaft zu sein, kann ihren pädagogischen Auftrag der Heranführung in das Leben der Erwachsenenwelt nicht wahrnehmen.

Wie heißt es doch lapidar auf Seite 12 in Punkt [10 Kosten]?
„Kosten entstehen der Stadt aus der Durchführung der Bebauungsplanänderung nicht." Es ist in der Projektplanung also nicht gelungen, „drohende" gesetzgeberische Bestimmungen einfließen zu lassen.
Wenn nun überraschend schalltechnische Gutachten im Wege stehen, ist anscheinend vorab etwas schöngerechnet worden oder schlicht fehlgeplant worden.
Dies sind natürlich Mutmaßungen.
Sollte es vielleicht auf Seiten der externen Planer an der gebotenen Sorgfalt mangeln?
Nun soll also gerettet werde, was noch zu retten ist und (kostenneutral für die Kommune) die Anlieger in ihrem Schutzanspruch heruntergestuft werden.
Die Wertverluste der Grundstücke werden billigend in Kauf genommen

Abwägungsvorschlag: Es geht, wie bereits zuvor beschrieben nicht um Kostenneutralität, sondern um die städtebauliche Überlegungen. Die örtliche Situation benachbarter wohnlicher und geplanter schulischer/sportlicher Nutzung bedarf deshalb hier der Abwägung zwischen dem privaten Belang der Wohnruhe und dem öffentlichen Belang der Versorgung mit Schul- und Sporteinrichtungen. Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets anstelle eines Reinen Wohngebiets stellt aus städtischer Sicht einen gangbaren Kompromiss dar, weil der Zweck des Wohnens weiterhin als Schwerpunkt erhalten bleibt.

Hier besteht keinesfalls das Motiv, Kosten zu sparen. Ausschlaggebend ist vielmehr die örtliche Situation der geringen Entfernung.

Der Wert eines Grundstücks ist immer subjektiv und richtet sich nach den Interessen des Nachfragers. Sucht jemand ein Grundstück größter Wohnruhe, wird er darauf achten, im Reinen Wohngebiet zu kaufen. Sucht jemand ein Grundstück nahe Kindergarten, Schule und Spielmöglichkeiten, ist ihr solches im Allgemeinen Wohngebiet, dafür aber eben nahe solcher Einrichtungen am meisten wert. Einem Kfz-Meister wird ein Grundstück im Mischgebiet an vielbefahrener Straße den größten wert haben, während eine Friseurin Ihr Geschäft wohl am liebsten im Allgemeinen Wohngebiet einrichten wird. Insoweit wird wohl die Kaufentscheidung eines Interessenten hier ausschlaggebend von der schulischen Nachbarschaft geprägt sein und nicht vom festgesetzten Status des Baugebiets.

Diese Sicht wird auch von der „Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Pinneberg" geteilt, hier wird bei der Bewertung nicht zwischen Reinem und Allgemeinem Wohngebiet unterschieden. Im konkreten Falle hier würde der Aspekt schulischer Nachbarschaft gewürdigt , nicht aber die Baugebietsdifferenzierung.

„Dankenswerterweise haben Sie uns baurechtlichen Laien die komplexen und komplizierten Berechnungsinhalte gar nicht erst zugesandt. Wir würden das ja eh nicht verstehen und das kann man uns ja auch nicht zumuten."

Abwägungsvorschlag: Im Anschreiben ist die Einsichtnahme mit Erläuterungen angeboten, ein Anruf hätte genügt, und das komplette Gutachten wäre übersandt worden.

„Seit Baubeginn sind wir immer wieder Belästigungen, wie Baustellenverkehr, Baulärm, katastrophalen Parkplatzsituationen und Dreck und Schmutz und Schlamm und Staub ausgesetzt.
Dass die von so einem Bauprojekt betroffenen Anlieger nun u.U. erhebliche wirtschaftliche Nachteile durch evtl. Wertminderungen ihrer Immobilien und Einschränkungen in der Lebensqualität hinnehmen müssen, ist sicherlich vom Gesetzgeber nicht gewollt."

Abwägungsvorschlag: Das es bei solchem Projekt während der Bauphase zu Störungen kommt, liegt in der Natur der Sache. Stadt und Bauleitung haben stets versucht, die Störungen zu minimieren. Der Gesetzgeber hat eine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm erlassen. Wirtschaftliche Nachteile durch Wertminderung einer Immobilie werden durch den Zeitraum einer Bauphase nicht gesehen.

„Wenn wir dann noch lesen: "Die Umwidmung von Reinen Wohngebieten zu Allgemeinen Wohngebieten ändert nichts Wesentliches am derzeitigen Zustand der betroffenen Flächen noch an den realen Nutzungsmöglichkeiten und wirkt sich auch auf die Nachbarschaft nicht aus..., stellt sich die Frage : Welches Orakel ist denn da befragt worden? Woher nehmen Sie diese Gewissheit?

Abwägungsvorschlag: Das Orakel ist hier die Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit den 10 Baugebieten und deren Charakteristik. Sieht man dann noch, dass betreffendes Baugebiet mit Reihenhäusern bebaut ist, die eine gewerbliche Umnutzung äußert schwierig erscheinen lassen, stützt dies die oben zitierte Aussage. Erkennt man dann noch an, dass auch der Gutachterausschusses für Grundstückswerte eine Unterscheidung zwischen Reinem und Allgemeinem Wohngebiet nicht trifft, ist dies wohl ein weiteres Indiz für die Berechtigung dieser Aussage. Wenn also jemand, der den Wert eines Grundstücks beurteilt, diesen Unterschied nicht trifft, sondern die Nähe der Schul- und Sporteinrichtung gewichtet, kann man aus städtischer Sicht durchaus zu dem Schluss kommen, dass die Umwidmung nichts Wesentliches ändert.

„Der Geltungsbereich des B-Plan, mit Grenzen mitten durch Wohnbebauung, ja, mitten durch die Häuser ist an sich schon nicht logisch. Nachbarn in der Klaus-Groth-Str.- Nr. 4 + 6 und im Claudiusweg Nr. 3 + 3 A, unterliegen nach den B-Plan Grenzen unterschiedlichen baurechtlichen Bestimmungen? Muss man/frau das verstehen?
Wird der zukünftige Lärm auch die B-Plan Grenzen einhalten?"

Abwägungsvorschlag: Der Geltungsbereich der Änderung spart die Reihenhäuser aus, die noch dichter an der Klaus-Groth-Straße liegen, weil diese bereits im rechtskräftigen B-Plan 67 als Allgemeine Wohngebiete festgesetzt sind.

„Wie gesagt, wir sind eben baurechtliche Laien.

Solange wir die Konsequenzen nicht haarklein kennen und die langfristigen Folgen nicht abschätzen können, werden wir der von Ihnen beabsichtigten Umwidmung unseres Grundstückes nicht zustimmen.

Wir bitten die Stadt Tornesch, diesen „unverhältnismäßigen Aufwand" zu betreiben, den entsprechenden Lärmschutz zu realisieren und unsere Wohnwert- und Grundstückswert-Situation nicht noch weiter zu verschlechtern."

Abwägungsvorschlag: Die örtliche Situation benachbarter wohnlicher und geplanter schulischer/sportlicher Nutzung bedarf deshalb hier der Abwägung zwischen dem privaten Belang der Wohnruhe und dem öffentlichen Belang der Versorgung mit Schul- und Sporteinrichtungen hinter einer Lärmschutzwand, die die ausgrenzende Wirkung einer Gefängnismauer erhält. Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets anstelle eines Reinen Wohngebiets stellt aus städtischer Sicht einen gangbaren Kompromiss dar, weil der Zweck des Wohnens weiterhin als Schwerpunkt erhalten bleibt.

Abwägungsergebnis: Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Dagmar und Rüdiger Quilitsch, Claudiusweg 5a, vom 19.01.07:
„Wir stimmen dem Bebauungsplan 67, 1. Änderung hinsichtlich der Umwidmung unseres Grundstückes vom reinen Wohngebiet zum allgemeinen Wohngebiet nicht zu.

Begründung:
Die Gebietseinteilung in der BauNVO (§§ 3 und 4) trägt Gesichtspunkten des Immissionsschutzes sowie anderen planerischen Erfordernissen Rechnung. Die planerischen Erfordernisse führen nicht zu einer Umwidmung vom reinen Wohngebiet zum allgemeinen Wohngebiet, da das Konzept der Bebauung unverändert geblieben ist (Satz 2, Seite 2 Ihres Schreibens vom 07.12.2006).

Aufgrund einer neuen Untersuchung zu den Geräuschen von Skateanlagen, herausgegeben vom Bayerischen (?) Landesamt für Umweltschutz wurden diese Emissionsansätze bei den aktuellen Berechnungen verwendet (Satz 1, Seite 31 des schalltechnischen Gutachtens).

Die nach DIN 18005 festgelegten Immissionsrichtwerte sind unverändert.

Danach liegen die Richtwerte für reine Wohngebiete tags bei 50 dB(A), nachts bei 35 dB(A).

Die im Gutachten errechneten Werte liegen tags bei 40-45 dB(A), nachts bei 35-40 dB(A) für Messpunkte an der Klaus Groth Straße.

Die Immissionsrichtwerte beziehen auf folgende Zeiten:

tags - werktags	=	*14 Stunden*	*x 6*	=	*84*	*Stunden*
- Sonn- und Feiertage	=	*11 Stunden*		=	*11*	*Stunden,*
nachts	=	*1 Stunde*	*x 7*	=	*7*	*Stunden.*

Da die Skateanlage nach 20:00 Uhr nicht benutzt werden darf, kann die ungünstigste volle Stunde für die Beurteilungszeit (nachts) nur die Zeit von 22:00-23:00 Uhr sein, in der Freizeitsport in der Sporthalle betrieben wird. Nach dem derzeit gültigen Hallenplan für die

jetzige Sporthalle (KGS) sind lediglich an 2 Tagen und auch hier nur bis 22:30 Trainingszeiten vorgesehen. Das entspricht für den Beurteilungszeitraum (nachts) einen rechnerisch zu erwartenden erhöhten Wert für eine Stunde, nicht für 7.

Schlussfolgerung:

Ein Immissionsgrenzwert ist im gesamten Beurteilungszeitraum von 102 Stunden für lediglich 1 Stunde überschritten. Dies kann unseres Erachtens nicht zu einer Umwidmung vom reinen zum allgemeinen Wohngebiet führen.

Der für unser Haus exakt errechnete Wert für nachts beträgt übrigens 35,2 dB(A).“

Abwägungsvorschlag: Die schalltechnische Berechnung hat für das betreffende Grundstück eine Überschreitung des Immissions-Richtwertes werktags nachts (zwischen 22:00 und 23:00 Uhr)
und für die als seltene Ereignisse zulässigen größeren Sportveranstaltungen (bis nach 22:00 Uhr) ergeben, wenn die entsprechenden Grundstücke als Reines Wohngebiet festgesetzt werden.

Die Einwender ziehen in ihrem Schreiben den für die alte Sporthalle gültigen Trainingsplan heran. Dort ist nach deren Aussage nur an zwei Abenden Training bis 22:30 Uhr. Die vergleichende Darstellung der Stunden ohne Überschreitungen gegenüber den Stunden mit Überschreitungen mag zwar subjektiv nachzuvollziehen sein, ist aber in der Beurteilungsvorschrift (Sportanlagenlärmschutzverordnung) nicht so vorgesehen. In dieser Verordnung richtet sich die Beurteilung zur Nachtzeit nur danach, ob in der ungünstigsten Nachtstunde der Immissions-Richtwert überschritten ist. Und dies könnte der Fall sein, wenn die Halle bis 22:00 Uhr oder darüber hinaus genutzt wird, was derzeit der Fall ist. Dabei ist es unerheblich, wie hoch dieses Überschreitung ist.

Nach dem alten Trainingsplan wird die bestehende Halle bereits an zwei Tagen in der Woche bis nach 22:30 Uhr genutzt. Dabei ist zu bedenken, dass die Überschreitung nicht nur durch Training, dass bis 22:30 Uhr andauert auftritt, sondern auch während Trainingsstunden, die nur bis 22:00 dauern. Denn die Geräuschimmissionen werden durch den Parkplatzverkehr hervorgerufen, der bei Trainingszeiten bis 22:00 Uhr danach stattfindet. Hinzu kommt, dass durch die attraktive neue Halle wahrscheinlich mehr Trainingszeit am späten Abend stattfindet, wodurch die Häufigkeit der Überschreitungen noch zunehmen würde.

Würde das Grundstück als Reines Wohngebiet festgesetzt bleiben, gäbe es zudem auch Überschreitungen des Immissions-Richtwertes bei den größeren Sport- und Kulturveranstaltungen, die als seltene Ereignisse bis zu 18 mal im Jahr zulässig sind. Diese wären dann nicht mehr zulässig.

Der Betrieb der neuen Sporthalle soll jedoch auch in der langfristigen Perspektive sowohl häufigere Abendtrainingszeiten als auch größere Sport- und Kulturveranstaltungen ermöglichen.

Abwägungsergebnis: Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, vom 22.01.07:
„Das schalltechnische Gutachten von Taubert und Ruhe GmbH (überarbeitete Fassung vom 03.11.06) empfiehlt für den Bereich der Skateranlage eine Lärmschutzwand auf der östlichen Seite des Skateranlage. Wobei die genaue Höhe der Wand noch anhand der Geräteplanung und Geländemorphologie berechnet werden muss. Voraussichtlich wird sie aber ca. 3,50 m hoch sein werden. In dem B-Plan ist diese Wand aber nicht eingezeichnet. Bitte halten Sie diese Fläche im B-Plan vor.

Abwägungsvorschlag: Die Wand wird in die Planzeichnung übernommen.

Auf Seite 48 der o.g. schalltechnischen Begutachtung sind für die Türen und Fenster an der westlichen Gebäudeseite der neuen Sporthalle ein erforderliches Schalldämm-Maß von erf. $R_{W,R}$ = 35 dB und für das Dach von $R_{W,R}$ = 40 dB gefordert. Bitte übernehmen Sie dieses in die textliche Festsetzung zum B-Plan.

Abwägungsvorschlag: Wird gemacht.

Aufgrund der Berechnungen des schalltechnischen Gutachtens ist die Anzahl von Veranstaltungen und Turniere bzw. Wettkämpfe auf 18 Tage begrenzt, sofern diese die Ruhe- und Nachtzeiten nicht einhalten. Dies ist zu beachten, da ansonsten die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Lärmschutz nicht ausreichen.“

Abwägungsvorschlag: Wird beachtet.

Abwägungsergebnis: Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, vom 19.01.07:
„Es wird darauf hingewiesen, dass es erforderlich ist, ausreichend Stellplätze herzustellen, um durch den ruhenden Verkehr bei Großveranstaltungen (300 Tribünenplätze) die umliegenden Wohngebiete nicht zu belasten.“

Abwägungsvorschlag: In Nachbarschaft der Sporthalle werden 121 Stellplätze geschaffen, bei Bedarf darüber hinaus müssen die öffentlichen Parkplätze im Straßennetz genutzt werden. Dies ist hinnehmbar, weil max. 18 solcher Veranstaltungen im Jahr zugelassen werden.

Abwägungsergebnis: Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung nicht erforderlich

Zu E: Beschlussempfehlung

„1. Die zur eingeschränkten Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans 67, 1. vereinfachte Änderung vorgebrachten Anregungen hat die Stadt mit folgendem Ergebnis geprüft:

nicht berücksichtigt werden die Anregungen von

- Birgit Bortz-Scheele und Valko Scheele, Klaus-Groth-Straße 16
- Petra Wallis und Peter Winckler, Klaus-Groth-Straße 6
- Martina und Wilfried Galler, Klaus-Groth-Straße 22
- Ute und Klaus Lenzing, Klaus-Groth-Straße 8
- Jörg Koch, Klaus-Groth-Straße 20
- Rosemarie Lübeck, Claudiusweg 3a
- Cordula Renate und Ralf Graage, Klaus-Groth-Straße 18
- Daniela und Bernd Böhlke, Claudiusweg 7
- Gerwin Addicks, Klaus-Groth-Straße 10
- Wiebke und Hans-Peter Harlichs, Klaus-Groth-Straße 14
- Dagmar und Rüdiger Quilitsch, Claudiusweg 5a
- Kreis Pinneberg, FD Straßenbau und Verkehrssicherheit

berücksichtigt wird die Anregung von

- Kreis Pinneberg, FD Umwelt

Die Abwägung aus B wird Beschlussbestandteil. Den Einwendern ist das Ergebnis mitzuteilen.

2. Die Ratsversammlung beschließt den Bebauungsplan 67, 1. vereinfachte Änderung „Klaus-Groth-Straße“ als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan 67, 1.vereinfachte Änderung ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.“

STADT | TORNESCH

Beschlussvorlage Federführend: Bau- und Umweltamt	Vorlage-Nr: VO/06/087 Status: öffentlich Datum: 11.01.2007 Berichterstatter: Claudius Oppermann Erstellt von: Claudius Oppermann

Außenbereichssatzung "Prisdorfer Weg" -Aufstellungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss-

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	
05.02.2007	BA	BA 07/03

A: Sachbericht
B: Stellungnahme der Verwaltung
C: Prüfungen: **1. Umweltverträglichkeit**
2. Kinder- und Jugendbeteiligung
D: Finanzielle Auswirkungen
E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

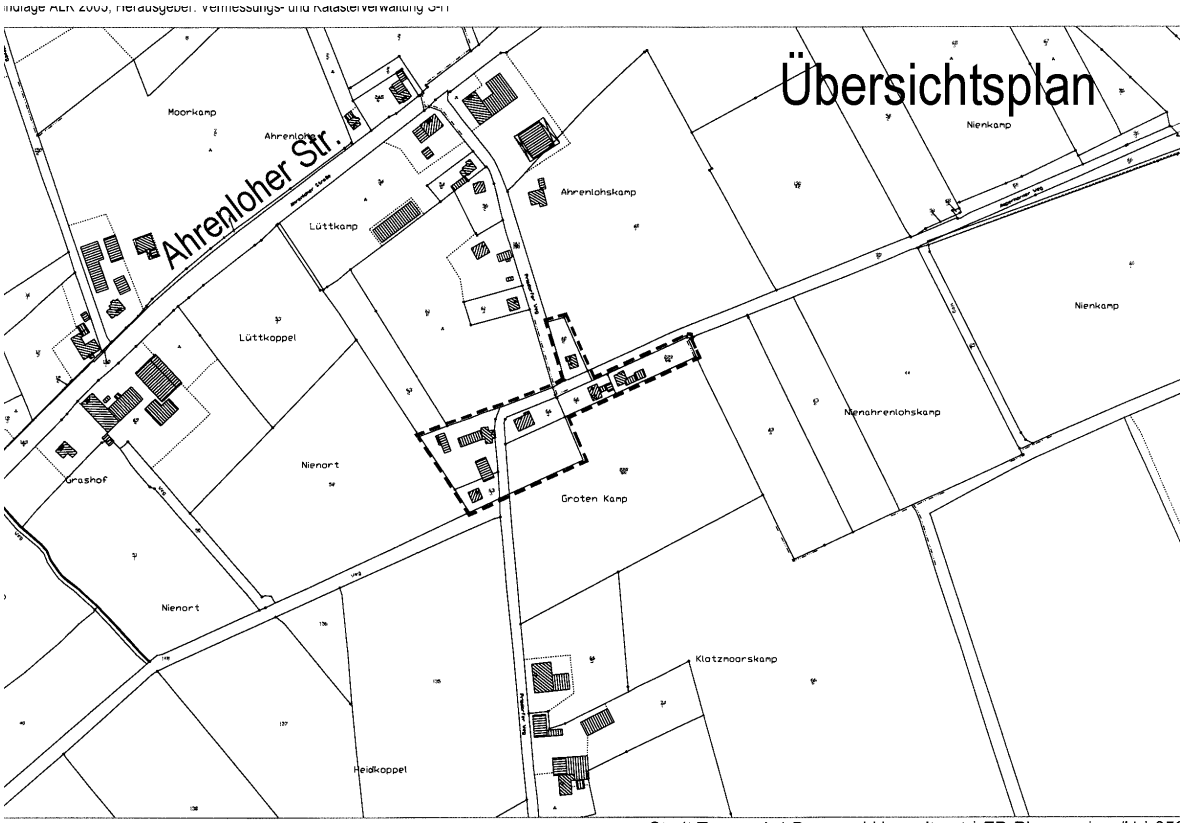

Im Zuge der Aussiedlungsbemühungen einer innerörtlichen Baumschule zeichnet sich ein Ergebnis ab, zu dem jedoch noch ein Standort für den flächenabgebenden Betrieb hinsichtlich Wohnhaus und kleiner Halle benötigt wird. Der Standort ist gefunden und muss nun planungsrechtlich gesichert werden, da der abgebende Betrieb nicht mehr privilegiert ist.

Erste Gespräche mit Herrn Zuschlag von der Bauaufsicht Kreis Pinneberg lassen die Lösung durch eine Außenbereichssatzung wahrscheinlich werden.

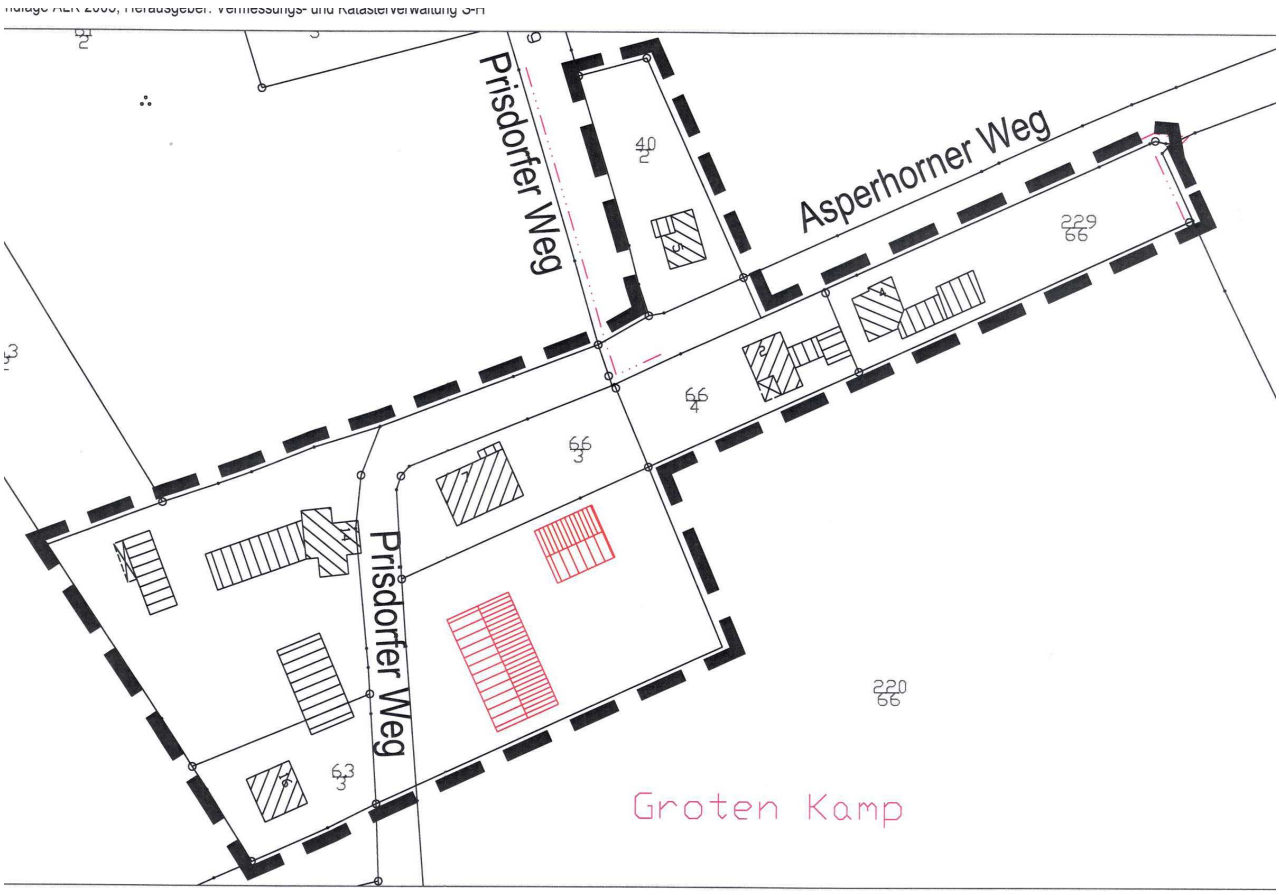

Der Geltungsbereich sollte wie oben ersichtlich gefasst werden, symbolisch einskizziert sind in rot Halle und Wohnhaus. Die kleine Halle dient der Unterbringung von Gerät für den landwirtschaftlichen Nebenerwerb.

<u>Zu C: Prüfungen</u>

1. Umweltverträglichkeit

Die Prüfung der Umweltverträglichkeit ist für eine Außenbereichssatzung nicht vorgesehen, sie wird im konkreten Bauantragsverfahren vorgenommen.

2. Kinder- und Jugendbeteiligung nicht erforderlich

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

Die Satzung wird im hiesigen Bau- und Umweltamt erarbeitet, die Mittel stehen im Haushalt bereit.

<u>Zu E: Beschlussempfehlung</u>

„1. In dem Gebiet beiderseits des Prisdorfer Wegs sowie südlich des Asperhorner Wegs, wie aus dem Plan zu B ersichtlich, wird Satzung für den Außenbereich gem. § 35 Abs. 6 BauGB aufgestellt.

2. Der Übersichtsplan zu B mit dem Geltungsbereich wird Beschlussbestandteil.

3. Die Ausarbeitung der Planung erfolgt durch das gemeindliche Bau- und Umweltamt.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

5. Der Entwurf der Satzung wird mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden. Die Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.“

STADT | TORNESCH

Niederschrift

Gremium:	Bau- und Planungsausschuss		
Sitzungsnummer:	**BA 07/03**	**Sitzungsdatum:**	**05.02.2007**
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr	Sitzungsende:	22:10 Uhr
Sitzungsraum:	Sitzungssaal im Rathaus Tornesch, Wittstocker Str. 7,		

Teilnehmerliste:

Herr Hatje, Arnold	Ausschussvorsitzender	
Herr Früchtenicht, Klaus	Ausschussmitglied	
Herr Hippke, Thomas	Ausschussmitglied	
Herr König, Rolf	Ausschussmitglied	
Frau Plambeck, Heide-Marie	Ausschussmitglied	
Herr Quast, Andreas	Ausschussmitglied	
Herr Rahn, Helmut	Ausschussmitglied	
Herr Reetz, Joachim	Ausschussmitglied	
Herr mag.jur. Schley, Sebastian	bürgerl. Ausschussmitglied	
Herr Thormählen, Peter	bürgerl. Ausschussmitglied	
Herr Krügel, Roland	Bürgermeister	
Herr Borchert, Peter	Verwaltungsmitarbeiter	
Frau Köhn, Sylvia	Verwaltungsmitarbeiterin	
Herr Oppermann, Claudius	Verwaltungsmitarbeiter	
Frau Haase, Steffi	Protokollführerin	
Frau Clauß, Christiane	Gast	Gast
Frau Eßler, Ursula	Gast	
Frau Schloß, Gicela		Gast
Herr Schopnie, Heinrich		Seniorenbeirat

Tagesordnung:

TOP	Betreff	Vorlage
Öffentlicher Teil		
1	Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigeit	
2	Einwohnerinnen- und Einwohnerragestunde	
3	Bericht der Verwaltung	**VO/07/060**
4	Anfragen von Ausschussmitgliedern	
5	Erneuerung der Wilhelm- und Heimstättenstraße - 2. Bauabschnitt Pfahlweg - Norderstraße-	**VO/07/006**
6	Erweiterung der öffentlichen Straßenbeleuchtung Prüfung der Bedürftigkeit für die Erweiterung	**VO/07/008**
7	B-Plan 67, 1. Änderung "Klaus-Groth-Straße" - Abwägung zur eingeschränkten Auslegung, Satzungsbeschluss -	**VO/07/010**

8	Außenbereichssatzung "Prisdorfer Weg" -Aufstellungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss-	**VO/06/087**
Nicht-öffentlicher Teil		
9	Bauanträge	

Öffentlicher Teil

TOP 1	**Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigeit**

Der Vorsitzende, Herr Hatje, eröffnet um 19.30 Uhr die 32. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses und begrüßt die Anwesenden. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest sowie die form- und fristgerechte Einladung. Herr Hatje stellt fest, dass Änderungswünsche zur Tagesordnung nicht bestehen.

TOP 2	**Einwohnerinnen- und Einwohnerragestunde**

Herr Hüllmann möchte wissen, warum die Baukostensumme für die Asphaltdecke (Erneuerung der Wilhelm- und Heimstättenstraße) kontinuierlich von Verwaltungsvorlage zu Verwaltungsvorlage steigt. Herr Borchert stellt fest, dass die Planung schon ein Jahr alt ist und die Preisentwicklung berücksichtigt wurde. Ebenso musste die Erhöhung der Mehrwertsteuer berücksichtigt werden. Herr Borchert bemerkt, dass die genaue Kostenaufstellung in der Anliegerinformationsveranstaltung Anfang März 2007 erläutert wird.

Herr Hilbert fragt an, wann die Abnahme für den 1. Bauabschnitt Erneuerung der Wilhelm- und Heimstättenstraße erfolgt. Herr Borchert teilt mit, dass es noch keinen genauen Termin gibt, er rechnet jedoch mit einem Termin Ende Februar / Anfang März 2007.

Herr Hilbert möchte wissen, ob und wenn ja, in welcher Höhe Zahlungen an die Baufirmen erfolgt sind. Herr Borchert gibt bekannt, dass ca. 400.000 Euro an die Firmen ausgezahlt wurden. Herr Hilbert erklärt, dass der 1. Bauabschnitt nicht den vorgeschriebenen DIN-Normen und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Er bezeichnet die Arbeiten am 1. Bauabschnitt als „rechtswidrige Arbeiten“ und er erklärt, dass er sich rechtliche Schritte vorbehält.

Herr Wilscher fragt an, warum im 2.Bauabschnitt die Wilhelm- und Heimstättenstraße auf 5,50 m verschmälert werden soll. Herr Borchert führt aus, dass es dazu einen Grundsatzbeschluss des Ausschusses gibt. Er stellt fest, dass durch die Verringerung der Straßenbreite ein verkehrsberuhigender Effekt erzielt wird und die Gehweg- und Radwege für die Schulwegsicherung verbreitert werden können.

Herr Wilscher möchte von Herrn Borchert wissen, was er unter verkehrsberuhigendem Effekt versteht. Herr Borchert erklärt, dass je schmaler eine Straße ist, desto langsamer gefahren wird, also ein verkehrsberuhigender Effekt eintritt.

Herr Hilbert erinnert Herrn Krügel daran, dass dieser bekannt geben wollte, wann der Beschluss zu 5,50 m Fahrbahnbreite gefasst wurde. Herr Borchert teilt mit, dass der Beschluss im Januar 2006 im Bau- und Planungsausschuss gefasst wurde.
Herr Sengstock - Martens möchte wissen, ob mit der Wiedereinführung von Tempo 30 gerechnet werden kann. Herr Borchert verneint dies. Er verweist jedoch auf den

erreichten Kompromiss zur Schulwegsicherung. Herr Krügel betont nochmals, dass Tempo 50 dem hohen Verkehrsaufkommen in der Straße geschuldet ist.

Frau Hamminger bittet den Ausschussvorsitzenden zu TOP 5 eine Einwohnerfragestunde durchzuführen. Nach Rücksprache mit den Ausschussmitgliedern sagt Herr Hatje dies zu.

Frau Hilbert fragt an, ob wieder Schrägbordsteine eingebaut werden sollen. Herr Borchert bejaht dies.
Frau Hilbert fragt die Ausschussmitglieder, ob sie sich der Gefahren für Kinder durch Schrägbordsteine bewusst sind. Herr Rahn betont, dass sich der Ausschuss bewusst und nach reichlicher Überlegung für Schrägbordsteine entschieden hat. Er führt aus, dass er mehrmals mit dem Fahrrad Schrägbordsteine befahren hat und dabei keine Probleme aufgetreten sind. Herr Reetz erinnert in diesem Zusammenhang an die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

TOP 3	**Bericht der Verwaltung**

Herr Borchert erläutert den schriftlich vorliegenden Bericht der Verwaltung für die Zuhörer/innen.

TOP 4	**Anfragen von Ausschussmitgliedern**

Herr Früchtenicht bemängelt, dass die Straßenarbeiten im 1. Bauabschnitt Erneuerung der Wilhelm- und Heimstättenstraße „nicht sehr gelungen“ sind. Herr Borchert stellt fest, dass der Asphalt rau sein sollte, damit es einen kurzen Bremsweg gibt. Zur Qualität der Straßenarbeiten bemerkt er, dass eine Abnahme noch nicht stattgefunden hat und es danach durchaus, falls erforderlich, zu Nachbesserungsarbeiten kommen kann. Herr Borchert teilt mit, dass die zur Qualitätsprüfung entnommenen Bohrkerne zu keinen Beanstandungen geführt haben.

BA vom 05.02.07, TOP 4.1

Herr Quast regt die Verwaltung an, bei der noch ausstehenden Abnahme besonders auf die Einmündung zum Pfahlweg zu achten. Er erklärt, dass sich dort bereits Wasser im groben Asphalt gesammelt hat. Die Verwaltung sagt dies zu.

BA vom 05.02.07, TOP 4.2

Herr König regt an, auch die Situation Heimstättenstraße 73 und 75 zu überprüfen. Die Verwaltung sagt dies zu.

BA vom 05.02.07, TOP 4.3

Herr Früchtenicht erkundigt sich, ob die Verwaltung schon eine Liste für die Anmeldung zum Wirtschaftswegeprogramm 2007 erstellt hat. Herr Borchert berichtet, dass bis jetzt kein Programm aufgelegt wurde.

BA vom 05.02.07, TOP 4.4

Herr Früchtenicht möchte wissen, ob die Stadt derzeit über Gewerbegrundstücke für Kleingewerbe verfügt. Herr Krügel stellt fest, dass die Stadt selbst keine Grundstücke anbietet, jedoch die WEP im Gewerbegebiet Oha.

BA vom 05.02.07, TOP 4.5

Herr Früchtenicht und Herr König bemängeln, dass nach dem schweren Bahnunglück vom 23.01.2007 kein Bürger-Informations-Telefon eingerichtet wurde. Herr Krügel betont, dass der Kreis Pinneberg für den Katastrophenschutz zuständig ist. Die Ausschussmitglieder diskutieren das Bahnunglück und deren Auswirkungen. Herr Krügel verweist darauf, dass der Umweltausschuss der zuständige Ausschuss ist und am 07.02.2007 tagt.

BA vom 05.02.07, TOP 4.6

Herr Rahn bemängelt, dass die Beleuchtung im Mittelteil des Tunnels Ahrenloher Straße zu spät einschaltet. Herr Krügel sagt eine Überprüfung und Verbesserung zu.

BA vom 05.02.07, TOP 4.7

TOP 5	**Erneuerung der Wilhelm- und Heimstättenstraße - 2. Bauabschnitt Pfahlweg - Norderstraße-**

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss stimmt der vorgestellten Entwurfplanung zu und beauftragt die Verwaltung, auf dieser Grundlage eine Anliegerinformationsveranstaltung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:		
8 Ja-Stimmen	**1 Nein-Stimmen**	**0 Enthaltungen**

Beratungsverlauf:

Herr Quast verlässt für die Beratung zu diesem TOP den Sitzungssaal.

Herr Borchert stellt die Planung vor. Herr Thormählen möchte wissen, ob die Ausschreibung europaweit erfolgt. Herr Borchert teilt mit, dass dies nicht geschehen wird, da die Gesamtsumme unter 5.000.000 Euro liegt.

Herr Rahn erinnert daran, dass die Verwaltung den Auftrag hatte, Möglichkeiten aufzuzeigen, wie es wieder zu einer Tempo 30 Regelung kommen kann. Herr Krügel betont, dass sich die Verwaltung durchaus Gedanken dazu gemacht hat. Leider bedingt das hohe Verkehrsaufkommen (Sammelfunktion) in der Wilhelm- und Heimstättenstraße die Tempo 50 Regelung. Der Verkehr kann sinnvoll nicht auf andere Straßen geleitet werden.

Herr Hatje unterbricht die Beratung von 21.20 Uhr bis 21.25 Uhr für Einwohnerfragen.

Eine Einwohnerin fragt an, ob das Parken auch weiterhin beidseitig möglich sein wird. Herr Krügel bejaht dies. Außerdem möchte sie wissen, wie hoch die Abschlagszahlungen sein werden. Herr Krügel verweist auf die Anliegerinformationsveranstaltung zu diesem Thema.
Eine weitere Anwohnerin bemängelt, dass sie als Fahrradfahrerin regelmäßig an der Einfahrt in den Pastorendamm aufgrund fehlender Fahrbahnmarkierung übersehen wird und es schon mehrmals zu Beinah-Unfällen gekommen ist. Die Verwaltung sagt eine Überprüfung zu.

Herr Hüllmann fragt an, warum es noch eine Untersuchung zum Wiedereinbau von Altmaterial geben soll, wo doch Herr Borchert empfohlen hat, dieses nicht wieder einzubauen und die Untersuchung damit nur unnötig Geld kostet. Herr Borchert betont,

dass erst eine Untersuchung stattfindet und darauf beruhend eine Entscheidung für oder gegen den Wiedereinbau von Altmaterial getroffen wird.

TOP 6	Erweiterung der öffentlichen Straßenbeleuchtung Prüfung der Bedürftigkeit für die Erweiterung

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:		
9 Ja-Stimmen	0 Nein-Stimmen	0 Enthaltungen

Beratungsverlauf:

Herr Früchtenicht verlässt für die Beratung zu diesem TOP den Sitzungssaal.

Herr Borchert erläutert die Sitzungsvorlage. Herr Hatje betont, dass er keine Notwendigkeit für die Erweiterung der öffentlichen Straßenbeleuchtung sieht, da keine Einwohner die Erweiterung aktiv gefordert haben. Er schlägt vor, das Thema eventuell bei den kommenden Haushaltsberatungen erneut zu diskutieren.

TOP 7	B-Plan 67, 1. Änderung "Klaus-Groth-Straße" - Abwägung zur eingeschränkten Auslegung, Satzungsbeschluss -

Beschluss:

1. Die zur eingeschränkten Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans 67, 1. vereinfachte Änderung vorgebrachten Anregungen hat die Stadt mit folgendem Ergebnis geprüft:
nicht berücksichtigt werden die Anregungen von
- Birgit Bortz-Scheele und Valko Scheele, Klaus-Groth-Straße 16
- Petra Wallis und Peter Winckler, Klaus-Groth-Straße 6
- Martina und Wilfried Galler, Klaus-Groth-Straße 22
- Ute und Klaus Lenzing, Klaus-Groth-Straße 8
- Jörg Koch, Klaus-Groth-Straße 20
- Rosemarie Lübeck, Claudiusweg 3a
- Cordula Renate und Ralf Graage, Klaus-Groth-Straße 18
- Daniela und Bernd Böhlke, Claudiusweg 7
- Gerwin Addicks, Klaus-Groth-Straße 10
- Wiebke und Hans-Peter Harlichs, Klaus-Groth-Straße 14
- Dagmar und Rüdiger Quilitsch, Claudiusweg 5a
- Kreis Pinneberg, FD Straßenbau und Verkehrssicherheit

berücksichtigt wird die Anregung von
- Kreis Pinneberg, FD Umwelt

Die Abwägung aus B wird Beschlussbestandteil. Den Einwendern ist das Ergebnis mitzuteilen.

2. Die Ratsversammlung beschließt den Bebauungsplan 67, 1. vereinfachte Änderung „Klaus-Groth-Straße“ als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan 67, 1.vereinfachte Änderung ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:		
9 Ja-Stimmen	**0 Nein-Stimmen**	**0 Enthaltungen**

Beratungsverlauf:

Herr König verlässt für die Beratung zu diesem TOP den Sitzungssaal.

Herr Oppermann erläutert die Sitzungsvorlage.

TOP 8	**Außenbereichssatzung "Prisdorfer Weg" -Aufstellungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss-**

Beschluss:

1. In dem Gebiet beiderseits des Prisdorfer Wegs sowie südlich des Asperhorner Wegs, wie aus dem Plan zu B ersichtlich, wird eine Satzung für den Außenbereich gem. § 35 Abs. 6 BauGB aufgestellt.

2. Der Übersichtsplan zu B mit dem Geltungsbereich wird Beschlussbestandteil.

3. Die Ausarbeitung der Planung erfolgt durch das gemeindliche Bau- und Umweltamt.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

5. Der Entwurf der Satzung wird mit der Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden. Die Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis:		
9 Ja-Stimmen	**0 Nein-Stimmen**	**0 Enthaltungen**

Beratungsverlauf:

Herr Hatje verlässt für die Beratung zu diesem TOP den Sitzungssaal. Herr Früchtenicht übernimmt den Vorsitz.

Herr Oppermann stellt die Planung vor.
Tornesch, den 19.03.2007

Vorsitzende(r) | Protokollführer(in)